97-84186-15

Deeken, Matthias

Das geldwesen der deutschen kolonien

Münster i. Westf.

1913

97-84186-15
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

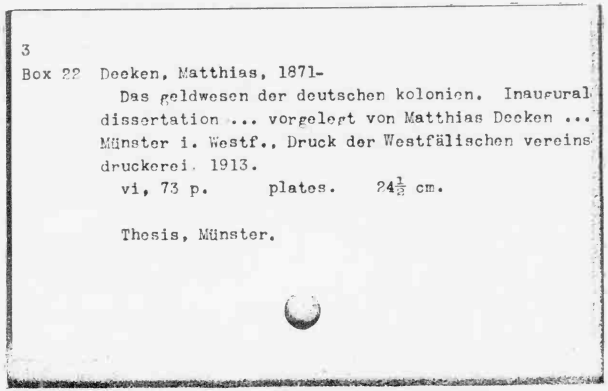
3
Box 22 Deeken, Matthias, 1871-
Das geldwesen der deutschen kolonien. Inaugural dissertation ... vorgelegt von Matthias Deeken ... Münster i. Westf., Druck der Westfälischen vereins druckerei. 1913.
vi, 73 p. plates. 24½ cm.

Thesis, Münster.

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-10-97 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 27649

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

INTENTIONAL
SECOND
EXPOSURES DUE TO
PHOTOGRAPHS AND
ILLUSTRATIONS

Exchange
JAN 1 01921

DAS GELDWESEN DER DEUTSCHEN KOLONIEN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN RECHTS- UND STAATS-
WISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVER-
SITÄT ZU MÜNSTER IN WESTFALEN

VORGELEGT VON

MATTHIAS DEEKEN
RITTMEISTER IM MASURISCHEN TRAIN-BATAILLON No. 20
IN HAMMERSTEIN (WESTPR.).

MÜNSTER i. WESTF.
DRUCK DER WESTFÄLISCHEN VEREINSDRUCKEREI.
1913.

DAS GELDWESEN DER DEUTSCHEN KOLONIEN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN RECHTS- UND STAATS-
WISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVER-
SITÄT ZU MÜNSTER IN WESTFALEN

VORGELEGT VON

MATTHIAS DEEKEN
RITTMEISTER IM MASURISCHEN TRAIN-BATAILLON No. 20
IN HAMMERSTEIN (WESTPR.).

MÜNSTER i. WESTF.
DRUCK DER WESTFÄLISCHEN VEREINSDRUCKEREI.
1913.

Referent: Herr Professor Dr. Naendrup.

Korreferent: † Herr Professor Dr. v. Heckel.

Dem Andenken meiner Eltern
gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

1. Abschnitt.

Das Geldwesen Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme Ostafrikas.

1. Kapitel.

Bis zur Reichskanzlerverordnung vom 1. Februar 1905.

§ 2. Südwestafrika 1
§ 3. Kamerun 4
§ 4. Togo 8
§ 5. Südseekolonien 10
1. Neu-Guinea 11
2. Marschallinseln 15
3. Karolinen, Marianen, Palau 16
4. Samoa 17

2. Kapitel.

Seit der Reichskanzlerverordnung vom 1. Februar 1905.

§ 6. 1. Das allgemeine Münzrecht 20
2. Besonderheiten in den einzelnen Kolonien 24
§ 7. Deutsch-Südwestafrika 24
§ 8. Kamerun 24
§ 9. Togo 27
§ 10. Neu-Guinea 29
§ 11. Samoa 30

2. Abschnitt.

Das Geldwesen in Deutsch-Ostafrika.

§ 12. Allgemeines 31
§ 13. Anknüpfung an die vorgefundenen Münzverhältnisse (bis zur Münzverordnung vom 28. Februar 1904) 31

Seite

§ 14. Verbindung der deutsch-ostafrikanischen Geldverhältnisse mit der Reichsmarkrechnung 39
§ 15. Ausbau des neuen Münzsystems 51

3. Abschnitt.

Das Geldwesen in Kiautschou.

§ 16. Das chinesische Geldwesen im Allgemeinen 55
§ 17. Die einzelnen chinesischen Geldsorten 57
§ 18. Der deutsche Einfluß auf das chinesische Geldwesen . . . 64

Abkürzungen.

Art. = Artikel.
Bd. = Band.
D. K. G. I. = Deutsche Kolonialgesetzgebung I. Band.
D. Kol. Bl. = Deutsches Kolonialblatt.
Frc. = Franc.
Hk. Tls. = Haikuan Taels.
mex. = mexikanisch.
Mk. = Mark.
£ = 1 Pfund Sterling englisch.
Pfd. Sterl. = Pfund Sterling.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
Rup. = Rupie.
R. St. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch.
sh. = Shilling.

Literatur.

Amtsblatt für das deutsche Kiautschou-Gebiet vom 12. II. 1909.

Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo 1907.

Denkschriften betr. die Entwickelung des Kiautschou-Gebietes, herausgegeben vom Reichsmarineamt.

Denkschriften bezw. Jahresberichte über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete, herausgegeben von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes bezw. vom Reichskolonialamt. (Beilage zum Deutschen Kolonialblatt.)

Deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin, seit 1893, Bd. I herausgegeben von Riebow, Bd. II—V von Zimmermann, Bd. VI—IX von Schmitz-Dargitz und Köbner, Bd. X—XIII von Köbner u. Gerstmeyer etc.

Deutsche Kolonialzeitung.

Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete in Ostafrika und der Südsee, herausgegeben vom Reichskolonialamt.

Edkins „Chinese Currency", Shanghai, printed at the presbyterian Mission preß. Sold by Kelly and Walsh; Brewer and Co. Mr. E. Evans, Shanghai, and by P. S. King and Son, 2 Great Smith St. Westminster, London S. W.

Naendrup, Prof. Dr., „Die Entwickelung des Geldwesens in den Deutschen Kolonien", in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VIII. 1912. Heft 2 u. 3.

Saling's Börsenbuch für 1911/12, Berlin, Leipzig, Hamburg. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, A.-G. 1911.

Weber, „Die koloniale Finanzverwaltung", „Kolonialrechtliche Abhandlungen", Heft 2, 1909.

§ 1.

Einleitung.

Unser koloniales Geldwesen ist verschieden gestaltet in Ostafrika, Kiautschou und in den übrigen Kolonien. Demgemäß ergeben sich für seine Behandlung drei Abschnitte. Von ihnen soll derjenige über das Geldwesen in Afrika und der Südsee (mit Ausnahme Ostafrikas) vorangestellt werden. Er zerfällt wieder in zwei Kapitel. Das erste befaßt sich mit dem Geldwesen in den betreffenden Kolonien während seiner allmählichen Regelung durch die Gouverneure, d. h. vom Zeitpunkte der Erwerbung der Kolonien bis zur Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1905, durch welche eine einheitliche Regelung des Geldwesens für alle Kolonien (mit Ausnahme von Deutsch-Ostafrika und Kiautschou) erfolgte.

1. Abschnitt.

Das Geldwesen Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme Ostafrikas.

1. Kapitel.

Bis zur Reichskanzlerverordnung vom 1. Februar 1905.

§ 2.

Südwestafrika.

In dieser Kolonie wurde, obwohl sie schon im Jahre 1883 erworben wurde, die erste Verordnung über das Geldwesen erst am 1. August 1893, also rund 10 Jahre nach der Erwerbung, erlassen.[1])

[1]) D. K. G. II, S. 34.

Durch diese sanktionierte der kaiserliche Kommissar des Schutzgebietes [2]) den Umlauf der englischen Münzen, die infolge der unmittelbaren Nähe des englischen Südafrikas auch in der deutschen Nachbarkolonie in nicht geringen Mengen vorhanden waren. Die Sanktion lag darin, daß die Verordnung, wenn auch nur für Zahlungen an öffentliche Kassen, das Wertverhältnis des englischen Geldes zum deutschen, im Schutzgebiet zirkulierenden Gelde in der Weise festsetzte, daß bei Zahlungen in englischer Münze 1 Pfund Sterling zum Werte von 20 Mk., 1 Schilling zu einem solchen von 1 Mk. und die übrigen Münzen englischer Währung in entsprechendem Wertverhältnis anzunehmen seien. Nur englische Kupfermünzen wurden durch die Verordnung vom Kassenverkehr ausgeschlossen.

Wie die Denkschrift No. 48 vom 17. November 1893 besagt,[3]) ist die Verordnung vom 1. August 1893 dadurch veranlaßt worden, daß zur Einschränkung der kostspieligen und umständlichen Beschaffung des Geldbedarfs durch Wechselziehung auf Kapstadt deutsche Reichsmünzen — und zwar 200 000 Mk. in Silber- und 1000 Mk. in Nickelmünzen — nach dem Schutzgebiet eingeführt worden waren.

Mit dem sich steigernden Verkehr zwischen Kolonie und Mutterland wurde dann die englische Münze mehr und mehr durch die deutsche Münze verdrängt,[4]) so daß der Gouverneur durch

[2]) Er nahm dabei Bezug auf § 11 des Ges. betr. die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten vom 15. März 1888. Hier war der Reichskanzler ermächtigt, Ausführungsbestimmungen sowie polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen, auch diese seine Ermächtigung auf Schutzgebietsbeamte zu übertragen. In der Verordnung des Kaiserl. Kommissars v. 1. August 1893 handelt es sich nicht nur um eine Ausführungsbestimmung, auch nicht um eine polizeiliche Vorschrift, sondern um eine Verwaltungsvorschrift. Die Befugnis zu deren Erlaß konnte allerdings vom Minister auf den Kaiserlichen Kommissar übertragen werden. Es ist aber nicht ersichtlich, ob dieses geschehen ist. Jedenfalls setzt die Gültigkeit der Verordnung des Kommissars auch die Publikation der Delegation des Reichskanzlers voraus. Vergl. jedoch Weber, Koloniale Finanzverwaltung, S. 35.

[3]) Denkschrift No. 48 v. 17. November 1893, S. 30.

[4]) Jahresbericht No. 94, 1896—97, S. 127; Jahresbericht Nr. 50, 1897—98, S. 141.

die Verordnung vom 15. Dezember 1900 [5]) zu einer Neuregelung des Münzwesens schreiten konnte.

Durch diese Verordnung wurde der Gleichberechtigung der englischen und deutschen Münzen ein Ende gemacht. Es wurde unter ausdrücklicher Aufhebung der Verordnung vom 1. August 1893 verfügt, daß fremde Münzen als gesetzliche Zahlungsmittel auszuschließen seien. Nur die deutsche Reichsmarkrechnung solle in Zukunft gelten, und zwar sollten mit dem Inkrafttreten der Verordnung (d. h. vom 1. Februar 1901 ab) folgende Reichsmünzen gesetzliche Zahlungsmittel sein: Zwanzigmarkstücke, Zehnmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

Um den Besitzer vor Verlusten zu schützen, wurde als äußerster Einlösungstermin für englisches Geld der 1. Juli 1901 festgesetzt.[6])

Über die Höhe des Betrages, bis zu welcher Scheidemünzen angenommen werden müssen, spricht sich die Verordnung nicht aus.

Ferner vermissen wir unter den gesetzlichen Zahlungsmitteln für Deutsch-Südwestafrika das Fünfmarkstück und das Zwanzigpfennigstück, obwohl beide Münzsorten bis zu der Verordnung vom 15. Dezember 1900 in der Kolonie gesetzliche Zahlkraft hatten. Warum die Fünfmarkstücke dem Verkehr entzogen wurden, hat die Denkschrift des Reichskanzlers an den Reichstag vom 28. Februar 1905, über das Geldwesen der Schutzgebiete, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou,[7]) ausführlich erörtert, indem sie namentlich darauf hingewiesen hat, daß die Gouverneure, sowohl in Deutsch-Südwestafrika, als auch in den anderen Schutzgebieten mit deutscher Reichsmarkrechnung, beim Erlaß ihrer ersten Münzverordnungen die Befürchtung hegten, es könne sich bei einer Verbreitung des Fünfmarkstückes außerhalb des Reiches infolge der starken Unterwertigkeit dieser Münze die Gefahr einer verbrecherischen Nachprägung steigern.

[5]) D. K. G. V, S. 168.

[6]) Bekanntmachung des Gouv. v. 15. Dez. 1900, D. K. G. V, S. 169 f.

[7]) Denkschrift No. 665 — Reichstag, 11. Legislaturperiode, I. Session, 1903—05 — v. 28. Februar 1905 über das Geldwesen der Schutzgebiete, außer Ostafrika und Kiautschou, S. 3.

Wie für das englische Geld, so wurde auch für die deutschen Fünfmarkstücke eine Umlaufsfrist gewährt, die bis zum 31. Dezember 1901 dauerte, sodaß die Besitzer dieser Geldstücke Gelegenheit hatten, diese bei den öffentlichen Kassen, welchen die Einziehung der Fünfmarkstücke aufgetragen war, zeitig abzustoßen.[8])

Die durch das Reichsgesetz vom 9. Juli 1873, Art. 10, in Verbindung mit § 9 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871 für die deutschen Reichsmünzen gegebenen Vorschriften über die Annahme und die Behandlung abgenutzter, beschädigter etc. Münzen sind vom Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika in seiner Münzverordnung vom 15. Dezember 1900 in analoger Weise wiedergegeben. Ferner hat er hier den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets die Verpflichtung auferlegt, verringerte, nachgemachte oder verfälschte Reichsmünzen (§§ 150 und 146—148 R. Str. G. B.) anzuhalten.

In einer sich anschließenden Bekanntmachung des Gouverneurs, gleichfalls vom 15. Dezember 1900, ist dann noch gesagt, daß bezüglich des Talers, der Reichsbanknoten und der Reichskassenscheine die bisherigen Bestimmungen auch weiterhin ihre Geltung behalten sollten.[9])

Auf der Grundlage der Verordnung und der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1900 hat sich übrigens die Einführung der Reichsmark in Südwestafrika ohne Schwierigkeiten vollzogen.[10])

§ 3.

Kamerun.

Sind in Deutsch-Südwestafrika die ersten das Münzwesen regelnden Verordnungen erst 10 Jahre nach Erwerbung der Kolonie erlassen worden, so ist für Kamerun eine bezügliche Regelung bereits zwei Jahre nach seiner Besitzergreifung durch die Verordnung des Gouverneurs vom 10. Oktober 1886 erfolgt.[11]) Die

[8]) Bekanntmachung d. Gouv. v. 15. Dez. 1900. D. K. G. V, S. 169 f.

[9]) Die fraglichen Vorschriften konnten nicht festgestellt werden. Auch die Denkschrift No. 665 v. 28. Febr. 1905 betont auf S. 13 (Fußnote), daß sich derartige Bestimmungen aus den Akten des Auswärtigen Amtes nicht hätten ermitteln lassen.

[10]) Denkschrift No. 437 v. 29. Januar 1902, S. 70.

[11]) D. K. G. I, S. 229.

Verordnung hat inhaltlich viel Ähnlichkeit mit der ersten oben S. 1 erwähnten Münzordnung für Deutsch-Südwestafrika und hat dieser insoweit offenbar zum Vorbild gedient.

Als gesetzliche Zahlungsmittel zählt die Kameruner Verordnung auf: Zwanzigmarkstücke, Zehnmarkstücke, Eintalerstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zwanzigpfennigstücke aus Nickelmetall,[12]) Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

Man hat also auch in Kamerun das Fünfmarkstück fallen lassen, andererseits aber im Gegensatz zu Deutsch-Südwestafrika den Taler und das Zwanzigpfennigstück aus Nickel als gesetzliche Zahlungsmittel beibehalten.

Besonders interessant ist die Regelung des Münzwesens in Kamerun deswegen, weil in der Verordnung vom 10. Oktober 1886 der *„Kru"* als Wertmesser ausdrücklich anerkannt wurde.

In Kamerun war nämlich ursprünglich der Handel, an der Küste sowohl, wie besonders im Innern (und zwar hier ausschließlich), Tauschhandel. Die Denkschrift über das Berichtsjahr 1893/94 spricht sich[13]) eingehend hierüber aus und teilt uns mit, daß kurz nach der deutschen Protektoratserklärung überhaupt kein Bargeldhandel in der Kolonie existierte, sondern daß die Eingeborenen ihre Hauptlandesprodukte (Palmöl und Palmkerne) gegen europäische Waren umtauschten. Bei der Festsetzung der Preise bediente man sich als Wertmesser gewisser, nach Menge und Gattung genau bezeichneter Landesprodukte und nannte solche mit Zahlkraft ausgestatteten Wareneinheiten *„Kru"*, *„Beloko"*, *„Keg"*, *„Piggen"* etc. Die Menge von Waren, aus denen sich der *„Kru"* zusammensetzte und seine Umwertung in deutsches Geld war ursprünglich verschieden, je nach den Gegenden und nach dem Gegenstande des Kaufes, oder besser gesagt, des Tausches. Erst durch die Gouvernementsverordnung vom 10. Oktober 1886 wurde die Werteinheit eines *„Kru's"* fest normiert und gleichgesetzt dem Werte von 20 Mk. oder einer Quantität von 80 Liter Palmöl oder einer solchen von 160 Liter Palmkernen.

Diese Maßregel war um so nötiger, als sich mangels Ver-

[12]) Zusatz v. 22. Juli 1887. Denkschrift No. 665 v. 28. Februar 1905, S. 7.

[13]) Denkschrift No. 89 betr. das Berichtsjahr 1893—94, S. 98 u. 99.

ständnisses der Eingeborenen für die Schwankungen des europäischen Warenmarktes leicht Unzuträglichkeiten ergeben konnten, und weil auch die Eingeborenen gegen Übervorteilung und Unehrlichkeit gewissenloser Weißer geschützt werden sollten.

Als dann nach einigen Jahren den Eingeborenen die Markwährung einigermaßen geläufig geworden war, wurde die *Kru*-rechnung entbehrlich, und bestimmte demgemäß auch die Gouvernementsverordnung vom 6. April 1894 ausdrücklich,[14]) daß von nun an bei Rechtsgeschäften zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen der Wert des Gegenstandes nicht mehr nach „*Kru*"s berechnet werden dürfe, sondern nach der Markwährung festzusetzen und auszudrücken sei.

Die Herrschaft des deutschen Geldes hatte zur Zeit der ersten Münzverordnung in Kamerun bei der Nähe der großen englischen und französischen Kolonien Nigeria und Kongo noch auf schwachen Füßen gestanden und es konnte das deutsche Geld nicht ohne Schaden für das Wirtschaftsleben in Kamerun den Kampf gegen die zahlreich kursierenden englischen und französischen Goldmünzen mit Erfolg aufnehmen. Der Gouverneur sah sich daher schon vier Monate nach der ersten Verordnung vom 10. Oktober 1886 veranlaßt, durch die Verordnung vom 28. Januar 1887 zu bestimmen, daß die genannten fremden Goldmünzen gleichfalls als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten hätten,[15]) und zwar setzte er das Wertverhältnis der in Betracht kommenden fremden Goldmünzen zur Reichsmark folgendermaßen fest:

1 Pfund Sterling englisch = 20 Mk.
1 französ. 20 Frankstück = 16 „

Erst 13 Jahre später hielt der Gouverneur die Herrschaft des deutschen Geldes für so weit gefestigt, daß er in der Verordnung vom 10. April 1900,[16]) unter ausdrücklicher Aufhebung der Verordnung vom 28. Januar 1887, das englische und französische Geld vom Verkehr wieder ausschloß. In der Praxis war auch diese Verordnung undurchführbar,[17]) und hat sie auch nie eine

[14]) D. K. G. II, S. 87.
[15]) D. K. G. I, S. 229.
[16]) D. K. G. V, S. 59.
[17]) Denkschrift No. 665 v. 28. Februar 1905, S. 8.

reelle Bedeutung erlangt. Sogar die amtlichen Kassen haben nach wie vor englische und französische Goldmünzen zu den in der Verordnung vom 19. Juli 1886 festgesetzten Kursen angenommen.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, daß die Gouvernementsverordnung vom 10. Oktober 1886 des bei uns üblichen Papiergeldes (Reichskassenscheine) und der Reichsbanknoten keine Erwähnung tut.

Erst als die Abgaben in der Kolonie fortdauernd in Papiergeld gezahlt und angenommen wurden, sah sich der Gouverneur zum Erlaß einer bezüglichen Verordnung vom 20. Februar 1895 genötigt. In dieser Verordnung wurden unter Hinweis darauf, daß Zahlungen in Papiergeld mit der Verordnung vom 10. Oktober 1886 im Widerspruch ständen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten nunmehr von der Annahme an den öffentlichen Kassen ausgeschlossen.

Gleichzeitig wurde durch die Gouvernementsverordnung vom 20. Februar 1895 der Annahmezwang für Nickel- und Kupfermünzen, für welche die Verordnung vom 10. Oktober 1886 keine Beschränkung der gesetzlichen Zahlungskraft festgesetzt hatte, nunmehr auf den Betrag von 20 Mk. beschränkt.[18])

Aber auch die Verordnung vom 20. Februar 1895 hat sowohl hinsichtlich des Papiergeldes, wie hinsichtlich der Nickel- und Kupfermünzen nie praktische Bedeutung erlangt.

Speziell die Zahlungskraft der Nickel- und Kupfermünzen blieb nach wie vor ebenso unbeschränkt, wie die Zahlungskraft der Silbermünzen. Vorschriften über die Behandlung abgenutzter, beschädigter, nachgemachter etc. Münzen sind während der ersten Periode in keiner Münzverordnung gegeben worden.

Im übrigen hat sich der Bargeldverkehr in Kamerun immer mehr ausgedehnt, wenngleich die Formen des Tauschhandels noch nicht sofort verschwanden. Der Verbreitung des Geldes kam die Tatsache zu gute, daß die farbigen Plantagenarbeiter ihre Löhnung bei ihrer Rückkehr in die Heimat weit ins Innere mitnahmen und erst hier, oder auf dem Wege dorthin, bei den Faktoreien verausgabten.[19])

[18]) Denkschrift No. 665 v. 28. Februar 1905, S. 2 u. 7.
[19]) Jahresbericht No. 41 v. 1907, S. 57.

§ 4.

Togo.

Auch in Togo herrschte ursprünglich Tauschhandel. Als Zahlungsmittel dienten den Eingeborenen Stoffe, Perlen und besonders Kaurimuscheln, letztere namentlich für Beträge unter 0,25 Mk. Einer Reichsmark entsprachen ungefähr im Werte 4000 Kaurimuscheln und darüber, manchmal jedoch wurden nur 1600 Kauri für 1 Mk. gegeben.[20])

Die Kaurimuschel war namentlich im Innern der Kolonie Zahlungsmittel, selbst dann noch, als an der Küste bereits englisches und deutsches Geld umlief.

Die amtliche Einführung des deutschen Geldes in Togo erfolgte durch Verordnung des Kais. Kommissars vom Jahre 1887,[21]) wenige Jahre nach der Besitzergreifung Togos.

Diese Gouvernementsverordnung aus dem Jahre 1887 hat formell und materiell sehr viel Ähnlichkeit mit der entsprechenden Münzverordnung für Kamerun vom 10. Oktober 1886 und bestimmt, daß vom 1. August 1887 an in Togo die Reichsmarkrechnung gelten solle mit folgenden gesetzlichen Zahlungsmitteln: Zwanzigmarkstücke, Zehnmarkstücke, Eintalerstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zwanzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke, Einpfennigstücke. Auch nachstehende fremde Goldmünzen wurden für Togo als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassen in folgendem Wertverhältnis:

1 Pfund Sterling englisch = 20 Mk.

1 Französ. 20 Frankstück = 16 Mk.

Die Zulassung dieser fremden Goldmünzen als gesetzliche Zahlungsmittel hatte zunächst nur 6 Jahre Bestand und zwar bis zur Verordnung des Kais. Kommissars vom 2. August 1893,[22]) betreffend Ausschluß außerdeutschen Geldes von den öffentlichen Kassen Togos: „Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom 1. Oktober d. Js. ab in den öffentlichen Kassen des Gebiets nur noch deutsches Geld in Zahlung genommen wird."

[20]) Jahresbericht No. 508 v. 1900, S. 35 u. 69. — Tafel II der Abbildungen.

[21]) Das genauere Datum dieser Verordnung ist aus den Quellen nicht zu entnehmen. (!) [Vergl. D. K. G. I, S. 258.]

[22]) D. K. G. II, S. 35.

Es zeigte sich jedoch auch hier, genau wie in Kamerun, daß sich, trotz entgegenstehender Verordnung, eine Ausschließung der genannten fremden Goldmünzen nicht durchführen ließ. Während aber in Kamerun eine ausdrückliche Aufhebung des Verbotes für fremde Münzen nicht erfolgte, obwohl sich die Praxis über dies Verbot längst hinweggesetzt hatte, hat Togo wenigstens das fremde Geld offiziell wieder zugelassen, und zwar durch die Bekanntmachung vom 25. November 1899.[23])

Das Gouvernement von Togo sah sich zu diesem Schritt vor allem deswegen bewogen, weil die Bevorzugung der englischen Münzen (namentlich des Zweischillingstückes, des Einschillingstückes, des *sixpence*- und des *threepence*-Stückes) — besonders an der Küste und an der deutsch-englischen Grenze — derart zunahm, daß sich eine längere Aufrechterhaltung des Verbotes englischer Münzen nicht ohne Schädigung des Handels ermöglichen ließ. Zudem fand von dem deutschen Gelde nur ein Teil schnellen Eingang. Am meisten begehrt war das deutsche Nickelfünfpfennigstück, der sogenannte *„copper"*. Aber auch das deutsche Zweimarkstück, das deutsche Einmarkstück und das deutsche Fünfzigpfennigstück waren beliebt, die beiden letzteren Sorten besonders wegen ihrer Wert- und Größengleichheit mit dem englischen Einschilling- bezw. *sixpence*-Stücke. Unbeliebt dagegen waren die deutschen Kupfermünzen, Zehnpfennigstücke, Zwanzigpfennigstücke und Talerstücke.[24])

Dementsprechend verfügte obige Verordnung vom 25. November 1899, daß von englischen Münzen Goldstücke, Zweischillingstücke, *sixpence*- und *threepence*-Stücke von den amtlichen Kassen angenommen, dagegen deutsche Fünfmark-, Eintaler-, Zehn- und Zwanzigpfennigstücke (aus Nickel und Silber), sowie deutsches Kupfergeld vom amtlichen Kassenverkehr ausgeschlossen werden sollten.

Auch abgegriffenes, beschädigtes oder anderweitig minderwertig gewordenes Geld — einerlei, welchen Gepräges — durfte von den Kassen des Landes nicht angenommen werden.

Weitere Bestimmungen über beschädigte, verfälschte etc.

[23]) Denkschrift No. 665 v. 28. Februar 1905, S. 9.

[24]) Jahresbericht No. 508 v. 1898—99, S. 35 u. 61.

Münzen, analog den reichsgesetzlichen Bestimmungen für das Mutterland, sind in Togo nicht erlassen worden. Wohl aber existiert eine Verordnung seines Gouverneurs vom 18. Mai 1899, wonach diejenigen Personen, welche Maria-Theresien-Taler und andere, kursfähiges Geld nicht darstellende Münzen einführen, weitergeben oder in Zahlung nehmen, mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. bezw. mit Haft zu bestrafen sind.[25]) Diese Verordnung trat mit dem Datum ihres Erlasses in Kraft.

Zum Schlusse sei noch auf die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 3. Januar 1901 hingewiesen. Diese Bekanntmachung sollte einer Anhäufung englischen Silbergeldes bei den amtlichen Kassen begegnen. Sie gestattet deshalb bei Zahlungen an amtliche Kassen nur noch deutsches Geld oder englische Goldmünzen. Nur Zollgebühren bis zum Höchstbetrage von 100 Mk. durften auch weiterhin mit englischen Silbermünzen entrichtet werden.[26])

Aber auch diese Bekanntmachung war illusorisch und praktisch undurchführbar, daher auch ganz außer Übung gekommen, ohne jedoch formell aufgehoben zu sein.

Im übrigen hat in Togo das gemünzte Geld den Tauschhandel und die Kaurimuschel immer mehr verdrängt, auch dort im Innern, wo die Eingeborenen bisher vom gemünzten Gelde nichts wissen wollten.[27])

Es war daher für die Kaiserliche Regierung leicht, die Vorherrschaft des deutschen Geldes immer mehr zu sichern. Am schnellsten gelang dieses auf den Innenstationen, wo im Prinzip nur noch deutsche Münzen zur Auszahlung gelangten.

§ 5.
Südseekolonien.

Bei Betrachtung des Geldwesens der deutschen Südseekolonien sind folgende Inselgruppen ins Auge zu fassen:

Neu-Guinea, d. h. Kaiser-Wilhelms-Land, Bismarckarchipel und die Salomoninseln.

[25]) Denkschrift No. 665 v. 28. Februar 1905, S. 9, und D.K.G. IV, Seite 65.
[26]) Denkschrift No. 665 v. 28. Februar 1905, S. 10.
[27]) Denkschrift No. 437 v. 29. Januar 1902, S. 56.

Die Inselgruppen der Karolinen-, Palau- und Marianen.
Die Marschallinseln.
Samoa.

1. Neu-Guinea.

Der Erwerb Neu-Guineas vollzog sich s. Zt. hauptsächlich auf das energische Betreiben eines Syndikats für Verfolgung kolonialer Pläne in der Südsee, welches unter der Leitung des Geheimen Kommerzienrates v. Hansemann, des späteren Vorsitzenden der Neu-Guinea-Kompagnie, stand.

Die Ausübung der Landeshoheit erfolgte, nach der Flaggenhissung 1884, nicht durch das Reich, sondern blieb der Neu-Guinea-Kompagnie überlassen, um schon 1899 von dieser wieder an das Reich übertragen zu werden.

Mit der Ausübung der Landeshoheit im Neu-Guinea-Schutzgebiet war der Neu-Guinea-Kompagnie durch Kaiserlichen Schutzbrief gleichzeitig vertraglich das Recht zugesichert, eigene Gesellschaftsmünzen, d. h. Münzen der Neu-Guinea-Kompagnie, zu prägen.

Zunächst machte die Kompagnie von diesem Rechte noch keinen Gebrauch, sondern bestimmte in einer Verordnung vom 19. Januar 1887, daß vom 1. April 1887 ab die deutsche Reichsmarkrechnung für das der Kompagnie unterstellte Schutzgebiet maßgebend sein solle,[28]) und daß gesetzliche Zahlungsmittel seien: Zwanzigmarkstücke, Zehnmarkstücke, Eintalerstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

Insofern lehnte sich die erste Münzverordnung der Neu-Guinea-Kompagnie gerade wie die Münzverordnung für Togo vom Jahre 1887 an die Kameruner Münzverordnung vom 10. Oktober 1886 an.

Acht Jahre später übte dann die Kompagnie das ihr verliehene Prägerecht aus. Es wurden folgende Münzen geprägt und durch Verordnung der Kompagnie vom 1. August 1894,[29]) neben

[28]) D.K.G. I, S. 511.
[29]) D.K.G. II, S. 119.

den vorgenannten deutschen Reichsmünzen, für gesetzliche Zahlungsmittel erklärt: [30]) [31])

a) unter dem Namen „Neu-Guinea-Mark"
   in Gold: Zwanzigmarkstücke und
   Zehnmarkstücke,
   in Silber: Fünfmarkstücke,
   Zweimarkstücke,
   Einmarkstücke und
   Einhalbmarkstücke;
b) unter dem Namen „Neu-Guinea-Pfennige"
   in Bronze: Zehnpfennigstücke,
   in Kupfer: Zweipfennigstücke und
   Einpfennigstücke.

Die Neu-Guinea-Goldmünzen besaßen denselben Feingehalt und die gleiche Kupferlegierung wie die deutschen Reichsgoldmünzen, d. h. 900 Tausendteile Feingold und 100 Tausendteile Kupfer.

Dementsprechend betrug die Stückelung bei den Neu-Guinea-Münzen 125,55 Zehnmarkstücke und 62,775 Zwanzigmarkstücke auf ein halbes Kilogramm (genau wie bei den Reichsgoldmünzen).

Auch bei den Neu-Guinea-Silbermünzen betrug die Legierung 900 Tausendteile feinen Silbers und 100 Tausendteile Kupfer, so daß 90 Mk. in Silbermünzen ein halbes Kilogramm wogen (wieder genau wie bei den Reichssilbermünzen).

Entsprach somit der innere Wert der Kompagniemünzen demjenigen der Reichsmünzen, so war doch das Äußere dieser beiden Münzkategorien verschieden.

---

[30]) Tafel VII der Abbildungen.

[31]) Es hatte sich herausgestellt, daß die von der Kompagnie in Neu-Guinea eingeführten Reichsmünzen binnen kurzem wieder abflossen, sodaß starke Nachsendungen von Münzen fortwährend erforderlich wurden. Auch die Erwägung, daß allmählich mit der Entwickelung des Landes anstelle einer Ablöhnung der eingeborenen farbigen Arbeiter mittels Tauschwaren eine Auszahlung der Löhne in barem Gelde treten werde, und daß insbesondere die Löhnung der aus Holländisch-Indien und China für den Betrieb der Tabakkultur eingeführten Kulis in Geld bezahlt werden müsse und für diesen Zweck eine eigene, unterscheidbare Münze von Vorteil sei, dürfte zu dem Entschluß beigetragen haben, den alten Plan (vergl. oben S. 11) wieder aufzunehmen und durchzuführen. (Kolonie und Heimat No. 8 v. 2. Januar 1910, S. 11—12.)

Die Goldmünzen, Silbermünzen und Bronzemünzen der Neu-Guinea-Kompagnie trugen auf der einen Seite das Bild eines Paradiesvogels, auf der anderen Seite die Umschrift „Neu-Guinea-Kompagnie" sowie die Wertbezeichnung und das Jahr der Prägung; die Kupfermünzen hatten ebenfalls auf der einen Seite die Inschrift „Neu-Guinea-Kompagnie", auf der anderen Seite die Wertbezeichnung und das Jahr der Prägung.

Alle diese neuen Münzen galten auf Grund der letztgenannten Verordnung der Neu-Guinea-Kompagnie von 1894 als gesetzliche Zahlungsmittel neben den in der Verordnung vom 19. Januar 1887 aufgezählten Reichsmünzen. Soweit es sich um den Privatverkehr handelte, bestand aber für die Neu-Guinea-Münze eine Beschränkung der Annahmeverpflichtung insofern, als die Gold- und Silbermünzen über den Betrag von 1000 Mk., Bronze- und Kupfermünzen über den Betrag von 5 Mk. nicht angenommen zu werden brauchten.

Nur die Kassen der Neu-Guinea-Kompagnie mußten ihre Gold- und Silbermünzen ohne Beschränkung annehmen. Für die Kupfer- und Bronzemünzen galt dieses anscheinend nicht. Wenigstens ist bezüglich ihrer von einer unbeschränkten Annahmepflicht der Kassen nicht die Rede.

Ferner war bestimmt, daß seitens der Hauptkasse der Neu-Guinea-Kompagnie gegen Einlieferung von Gold- und Silbermünzen der Kompagnie im Mindestbetrage von 100 Mk. bezw. von Bronze- und Kupfermünzen im Mindestbetrage von 20 Mk. Schecks in deutscher Reichswährung, in Höhe des eingezahlten Betrages, lautend auf die Neu-Guinea-Kompagnie, zahlbar in Berlin, dem Einzahler auf sein Verlangen ausgestellt werden sollten.

Die Kompagniekassen wurden gehalten, die durch den regelmäßigen Gebrauch abgenutzten Münzen einzuziehen. Durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Gebrauch im Gewicht verringerte, sowie verfälschte Münzen brauchten sie nicht anzunehmen. Vorschriften über die weitere Behandlung dieser Münzen sind jedoch in der Verordnung nicht enthalten, ebensowenig Bestimmungen über die Annahme von Reichskassenscheinen, Reichsbanknoten und fremden Münzen.

Auch wurden für die Zukunft einige Vorschriften münztechnischer Art über das Remedium, über den Durchmesser der Münzen, über Beschaffenheit und Verzierung der Ränder und über

Zusammensetzung und Gewicht der Bronze- und Kupferstücke in Aussicht gestellt. Dieselben sind jedoch nicht mehr zur Ausführung gekommen, da der zwischen dem Reiche und der Neu-Guinea-Kompagnie geschlossene Vertrag bereits am 7. Oktober 1898 gelöst wurde, und weil die Kompagnie auf eine weitere Ausübung ihres Prägerechtes verzichtete.

Trotz Übernahme der Verwaltung des Schutzgebietes durch das Reich fand eine Außerkurssetzung der Neu-Guinea-Münzen seitens des Kaiserlichen Gouverneurs zunächst noch nicht statt, doch wurde ihre Zahl immer geringer, nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie einen Teil ihrer Münzen hatte einziehen und einschmelzen lassen. Die noch nicht eingezogenen Kompagniemünzen, namentlich Silbermünzen, zirkulierten hingegen noch in größeren Beträgen.[32])

Es sind noch zwei Verordnungen des Gouverneurs zu erwähnen, welche, obwohl mit dem eigentlichen Münzwesen in keinem direkten Zusammenhange stehend, trotzdem der Beachtung wert erscheinen, da sie — ähnlich den entsprechenden Verordnungen von Kamerun und Togo — für die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Eingeborenen und Weißen von großer Bedeutung waren.

Es sind dies die Verordnungen vom 18. Oktober 1900 (mit Wirkung vom 1. April 1901) [33]) und vom 26. Juli 1901 (mit Wirkung vom 1. April 1902).[34])

Beide Verordnungen beziehen sich auf das auch in Neu-Guinea s. Zt. gebräuchliche Muschelgeld, welches infolge seiner schwierigen Beschaffung allmählich auf den Handel der Europäer eine sehr ungünstige Einwirkung ausübte und oft zu Unzuträglichkeiten zwischen Europäern und Eingeborenen führte. Hauptbezugsquellen für das Muschelgeld waren die Bezirke Neupommerns. Das Muschelgeld war für die Europäer unentbehrlich, da es ihnen zum Einkauf der Kopra [35]) von den Eingeborenen diente.

[32]) Denkschrift No. 665 v. 28. Februar 1905, S. 15.
[33]) D. K. G. VI, S. 260.
[34]) D. K. G. VI, S. 362.
[35]) Die Kopra ist der zerstückelte und an der Luft getrocknete Kern der Kokosnuß. Sie bildet in Europa ein wichtiges Industrieerzeugnis, z. B. für Herstellung von Seifen, für Ölgewinnung, als Surrogat für tierische Fette usw.

Die Knappheit des Muschelgeldes und seine schwierige Beschaffung hatten sich dann die Eingeborenen zu Nutze gemacht und den Kurs desselben unverhältnismäßig in die Höhe getrieben.[36])

Die Verordnung vom 18. Oktober 1900 verbot daher Tausch, Handel und Zahlungen mit Muschelgeld (sogenannte Divarramuscheln, Tapsoka, Tambu) im gewerbsmäßigen Handelsverkehr. Auf Zuwiderhandlung wurde Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bezw. Geldstrafe bis zu 1500 Mk. neben Einziehung des Muschelgeldes gesetzt. Infolge der günstigen Resultate, die das Verbot erzielte, wurde letzteres erweitert, und zwar durch die bereits genannte Verordnung vom 26. Juli 1901, durch welche der Gebrauch des Muschelgeldes auch für diejenigen Zwecke, für die es bisher noch zugelassen war (Auslöhnung von Trägern und Arbeitern, Einkauf von Nahrungsmitteln etc.), verboten wurde.

Dies Verbot galt jedoch nur für Europäer, für nicht einheimische Farbige, die im Dienste von Europäern standen, sowie für solche Eingeborene des Landes, die Handelsgeschäfte mit Europäern trieben. Für Zuwiderhandlungen wurden gleichfalls Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten bezw. Geldstrafen bis zu 500 Mk. neben Einziehung des Muschelgeldes angedroht.

Nur unter sich durften die Eingeborenen sich noch des Muschelgeldes bedienen; doch schränkte sich der Gebrauch desselben von selbst immer mehr ein, seitdem es ihnen nicht mehr möglich war, europäische Waren für Muschelgeld einzuhandeln.

2. Marschallinseln.

Das Münzwesen auf den Marschallinseln war vor ihrer Vereinigung mit Neu-Guinea nur durch die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Juli 1888 geregelt.[37]) Sie bestimmt, daß auf der Inselgruppe die Reichsmarkwährung mit folgenden gesetzlichen Zahlungsmitteln gelten solle: Zwanzigmarkstücke, Zehnmarkstücke, Eintalerstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zwanzigpfennigstücke (in Nickelmetall), Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke. Die Verordnung trat sofort in Kraft. Über fremde

[36]) Denkschrift No. 437 v. 29. Januar 1902, S. 82 u. 83.
[37]) D. K. G. I, S. 611.

Münzen sowie über die Behandlung und Annahme gefälschter, abgenutzter pp. Münzen ist nichts darin gesagt.

3. Karolinen, Marianen, Palau.

Die Inseln der Karolinen, Marianen und Palau hatte Deutschland 1899 von Spanien gekauft. Noch nach der Besitzergreifung der Inseln durch das Deutsche Reich herrschte auf ihnen (namentlich auf den West-Karolinen) reiner Tauschhandel. Das hauptsächlichste Tauschmittel bildete der Tabak, der in Stangen — eine Stange zu 10 Kokosnüssen — verkauft wurde.[38]) Beliebte Tauschmittel bildeten ferner europäische Industrieerzeugnisse, wie Tuche, Messer, Beile, auch Lebensmittel, z. B. Reis, Tee, Hartbrot, Fleisch, Fische, Konserven etc.[39])

Im übrigen kursierte auf den Inseln, auch nach ihrem Übergange an Deutschland, spanisches Geld, unter das sich stellenweise sehr minderwertige Stücke eingeschlichen hatten. Der Kaiserliche Bezirksamtmann der Marianen sah sich daher veranlaßt, durch eine Verordnung vom 9. Jan. 1900[40]) die öffentlichen Kassen seines Bezirkes anzuweisen, daß sie vom Tage dieser Verordnung ab, das *„moneda borrosa"* genannte, abgegriffene spanische Silbergeld, sowie die alten spanischen Kupfermünzen nicht mehr in Zahlung zu nehmen hätten.

Außerdem wurde durch dieselbe Verordnung nicht nur die Einfuhr jener schlechten spanischen Münzen, sondern überhaupt die Einfuhr jeglichen fremden Geldes, mit Ausnahme von Gold, für die Marianen verboten. Zuwiderhandelnden wurde eine Geldstrafe bis zu 300 Mk. neben Einziehung der verbotenerweise eingeführten Münzen angedroht. Schon im nächsten Jahre wurde dann auf dem Inselgebiete durch Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea vom 20. September 1900,[41]) dessen Verwaltungsbezirk die Inseln unterstellt wurden, die deutsche Reichsmarkrechnung eingeführt, mit folgenden gesetzlichen Zahlungsmitteln: Zwanzigmarkstücke,

[38]) Die Kokosnuß ist das Haupterzeugnis der Inseln und wird für die Koprafabrikation von den Europäern eingehandelt.
[39]) Denkschrift No. 54 betr. das Berichtsjahr 1902—03.
[40]) D. K. G. V, S. 13.
[41]) D. K. G. V, S. 147.

Zehnmarkstücke, Fünfmarkstücke, Eintalerstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zwanzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke, sowie die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, für welche in Deutschland bekanntlich damals kein Annahmezwang im Privatverkehr bestand. Außerdem erhielten die öffentlichen Kassen noch die Anweisung, neben vorstehend genannten, gesetzlichen Zahlungsmitteln englische Goldpfunde zum Kurse von 20 Mark 30 Pfennigen in Zahlung zu nehmen. Vorschriften über die Behandlung abgenutzter, verfälschter etc. Münzen sind nicht erlassen worden.

4. Samoa.

Samoa, gleichfalls seit 1899 deutscher Besitz, kannte schon seit längerer Zeit den Gebrauch gemünzten Geldes. Trotzdem bedienten sich auch hier die Eingeborenen anfangs des Tauschhandels, zogen aber mit der Zeit Zahlungen in Geld vor. Daß in Samoa das Metallgeld sobald Eingang fand, hatte seinen Grund darin, daß sich auf diesen fruchtbaren Inseln, schon viele Jahre vor ihrer Erwerbung durch Deutschland, amerikanische und europäische, d. h. deutsche und englische, Handelsniederlassungen befanden.

Außer kommerziellen Ursachen waren es dann noch politische Gründe, auf welche der Umlauf gemünzten Geldes in Samoa zurückzuführen war. Es erstrebten nämlich sowohl Deutschland, als auch England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika den Besitz Samoas, und nur durch die Einführung einer gemeinsamen Verwaltung gelang es den drei genannten Mächten, weiteren Streitigkeiten vorzubeugen, bis schließlich Deutschland durch Verträge mit den beiden anderen Mächten den Alleinbesitz erlangte.

Trotz des Überganges der Inseln in deutschen Besitz sah sich der Gouverneur bei Regelung des Münzwesens durch die Verordnung vom 15. Juni 1901 [42]) genötigt, die früher den Markt beherrschenden fremden Münzen teilweise noch zu dulden, wollte er nicht durch ihre plötzliche Außerkurssetzung den Handel empfindlich schädigen. Besagte Verordnung bestimmte daher, daß vom 1. Juli

[42]) D. K. G. VI, S. 345.

1901 ab zwar die deutsche Reichsmarkwährung gelten solle mit folgenden gesetzlichen Zahlungsmitteln: Zwanzigmarkstücke, Zehnmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke, daß aber neben diesen Münzen auch nachstehende englische und amerikanische Goldmünzen gesetzliche Zahlkraft haben sollten, und zwar im folgenden Wertverhältnis zur deutschen Reichsmark:

1	Pfund Sterling englisch	20,42 Mk.
10	Schilling	10,21 „
20	Dollar der Ver. Staaten von Amerika	83,80 „
10	„ „ „ „ „ „	41,90 „
5	„ „ „ „ „ „	20,95 „
2½	„ „ „ „ „ „	10,45 „

Eine Änderung dieses Wertverhältnisses behielt sich der Gouverneur vor.

Alle anderen fremden Münzen, auch die silbernen, wurden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens obiger Verordnung nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt. Nur den amtlichen Kassen wurde im Interesse der Ansiedler gestattet, noch während einer zweijährigen Frist, deren Verlängerung um weitere zwei Jahre sich der Gouverneur vorbehielt, amerikanische Silberdollars und englische Schillingstücke anzunehmen. Es sollte hierdurch den Ansiedlern Gelegenheit gegeben werden, das fremde Geld zeitig abzustoßen.

Die Kassen waren jedoch nicht verpflichtet, von demselben Einzahler mehr als 20 Schilling oder 5 Silberdollar anzunehmen. Der Wechselwert des Schillings sollte hierbei gleich einer Reichsmark, der des amerikanischen Dollars gleich vier Reichsmark gerechnet werden, vorbehaltlich anderweitiger Änderungen dieses Wertverhältnisses durch den Gouverneur.

Alle vorgenannten Bestimmungen bezogen sich nicht auf durchlöcherte oder durch anormalen Gebrauch im Gewicht verringerte, desgleichen nicht auf nachgemachte oder verfälschte Münzen.

Durch ordnungsmäßigen Gebrauch an Gewicht und Erkennbarkeit beeinträchtigte Reichsmünzen sollten dagegen von den öffentlichen Kassen zum vollen Wert eingezogen werden, Reichsgoldmünzen aber nur dann, wenn ihr Gewicht nicht mehr als fünf Tausendteile hinter dem Normalgewicht zurückgeblieben war.

Eine Sonderinstruktion für die amtlichen Kassen, gleichfalls vom 15. Juni 1901,[43]) enthielt die bekannten Bestimmungen des Reiches über die Behandlung gewaltsam beschädigter, aber vollwichtig gebliebener echter Reichsmünzen (Unbrauchbarmachung für den Umlauf und Rückgabe an den Einzahler), sowie Bestimmungen über das Verfahren in Fällen, in welchen es sich um ein Münzverbrechen oder Münzvergehen (§§ 150, 146—148 R.Str.G.B.) handelt.

In Fällen, wo Reichsmünzen von Eingeborenen als Schmuckstücke durchlöchert waren und von diesen in Unkenntnis der bestehenden Vorschriften als Zahlungsmittel bei einer öffentlichen Kasse angeboten waren, sollte eine Unbrauchbarmachung der beschädigten Münzen nicht eintreten.

Die Münzverordnung des Gouvernements vom 15. Juni 1901 hat sich infolge vorläufiger Berücksichtigung der fremden Münzen als sehr lebenskräftig erwiesen. Vor allem kam dem Wirtschaftsleben die Gleichstellung des früher zirkulierenden englischen und amerikanischen Silbergeldes mit dem deutschen Silbergeld, ohne Festsetzung eines Kursunterschiedes, sehr zu statten; denn, wie bereits erwähnt ist, entsprach 1 Schilling dem Werte von 1 Mk., ein amerikanischer Dollar dem Werte von 4 Mk. Das fremde Silbergeld floß daher immer mehr ab, sodaß die anfangs importierten Summen deutschen Silbergeldes nicht mehr genügten, um den Bedarf zu decken, vielmehr neue Beträge deutschen Silbergeldes eingeführt werden mußten, bis schließlich das fremde Silbergeld gänzlich verdrängt wurde und außer Kurs gesetzt werden konnte.

Nur das englische und amerikanische Gold verblieb mangels genügenden deutschen Goldes und wegen des annehmbaren Kurses (1 Pfund Sterling = 20,42 Mk., 20 Dollar = 83,80 Mk.) noch längere Zeit im Lande.[44])

Durch reichliche Einfuhr deutschen Goldes wurde auch diesem Übelstande später abgeholfen.[45])

---

[43]) D.K.G. VI, S. 346.

[44]) Denkschrift No. 814 v. 23. Januar 1903, S. 62. Denkschrift No. 54 betr. Berichtsjahr 1902—03, S. 123.

[45]) Jahresbericht v. 1907, S. 139.

2. Kapitel.

Seit der Reichskanzlerverordnung vom 1. Februar 1905.

§ 6.

1. Das allgemeine neue Münzrecht.

Die Münzverordnung vom 1. Februar 1905 [46]) wurde in der Denkschrift No. 665 vom 28. Februar 1905 dem Reichstage zur Begutachtung vorgelegt. Vorausgeschickt waren ihr die Motive für die Neuordnung des kolonialen Münzwesens.[47]) Diese betonten, unter teilweiser Aufzählung der im vorigen Kapitel angedeuteten Erfahrungen, daß letztere nunmehr genügten, um eine gemeinsame Regelung des Münzwesens für alle zunächst in Frage kommenden Kolonien gerechtfertigt erscheinen zu lassen. War somit im Prinzip von der Zentralverwaltung das Bedürfnis für eine Neuregelung des Münzwesens in den Kolonien anerkannt, so hätte dieses an sich noch nicht genügt, die Absicht der Zentralverwaltung schon jetzt in die Tat umzusetzen. Vielmehr bedurfte es hierzu noch eines weiteren, äußeren Anstoßes, ohne welchen der Zeitpunkt für die Neuregelung noch in weitere Ferne gerückt worden wäre. Dies gibt die Denkschrift No. 665 vom 28. Februar 1905 ausdrücklich zu, indem sie die Unzuträglichkeiten schildert, die in Deutsch-Südwestafrika daraus entsprungen waren, daß beim Beginn des Eingeborenenaufstandes 1904 Angehörige des Marine-Expeditionskorps, in Unkenntnis der für Deutsch-Südwestafrika geltenden Münzverordnung, eine große Anzahl deutscher Fünfmarkstücke mit sich in die Kolonie gebracht hatten. Da diese Fünfmarkstücke hier nicht in Zahlung genommen wurden, entstanden Schwierigkeiten, die schließlich einen großen Umfang anzunehmen drohten, sodaß sich die Zentralverwaltung in Berlin veranlaßt sah, telegraphisch einzugreifen und die Zulassung der Fünfmarkstücke als gesetzlicher Zahlungsmittel in der Kolonie beim Gouvernement zu veranlassen.

[46]) D. K. G. IX, S. 43 f.
[47]) Denkschrift No. 665 v. 28. Februar 1905, S. 3.

Hierdurch wurde der Anstoß gegeben, auch die Münzverhältnisse der anderen Kolonien mit Reichsmarkrechnung einer Prüfung und Neuregelung zu unterziehen.

Der zu diesem Zweck ausgearbeitete Entwurf der Münzverordnung vom 1. Februar 1905 wurde dem Reichstage in der erwähnten Denkschrift No. 665 zur Kenntnis vorgelegt.

Die leitenden Gesichtspunkte für die Neuordnung waren folgende:

Einerseits galt es, den geldwirtschaftlichen Verkehr zwischen Kolonien und Mutterland zu erleichtern, d. h. das Geldwesen der Schutzgebiete möglichst mit demjenigen des Mutterlandes in Einklang zu bringen. Anderseits mußte man auf die Eigentümlichkeiten der einzelnen Kolonien, sowie auf ihren Entwickelungs- und Kulturzustand Rücksicht nehmen, besonders auch die Beziehungen der Europäer in den Kolonien unter sich sowie den Geschäftsverkehr zwischen Weißen und Farbigen in Betracht ziehen.

Um ersterer Forderung zu genügen, wäre es, wie seinerzeit für die Gouverneure, so auch jetzt für die Zentralverwaltung theoretisch das einfachste gewesen, die bei uns in Deutschland geltende Reichswährung mit ihren gesetzlichen Zahlungsmitteln uneingeschränkt auf die Kolonien auszudehnen. Aber wie sich bei diesem Versuche schon früher den Gouverneuren unüberwindliche Hindernisse entgegengestellt hatten, so ergaben sich solche auch jetzt noch für die Zentralverwaltung, obwohl bereits für die Einführung des deutschen Münzrechtes durch die von den Gouverneuren erlassenen Bestimmungen die Wege geebnet erschienen.

So verlangte z. B. das eigenartige koloniale Wirtschaftsleben bei dem Mangel großer staatlicher und anderer Geldinstitute, bei der großen Ausdehnung der Länder und bei der für viele bestehenden Unmöglichkeit, mit Verkehrszentren in Berührung zu treten, eine erhöhte Zahlkraft der Scheidemünzen, des Geldes des Kleinverkehrs zwischen Europäern unter sich, als auch besonders zwischen Europäern und Farbigen. Der Betrag, bis zu welchem in den Kolonien Scheidemünzen in Zahlung gegeben werden konnten, mußte also bedeutend erhöht werden, im Gegensatz zum Mutterland, wo ja Scheidemünzen einem sehr beschränkten Annahmezwang unterliegen.

Um diesen und anderen Schwierigkeiten gerecht zu werden, mußte man das Postulat einer einheitlichen Reichswährung fallen lassen. Es charakterisiert sich daher die neue Münzverordnung infolge Vermehrung der gesetzlichen Zahlungsmittel als eine Erweiterung des deutschen Münzsystems, jedoch hinsichtlich der Währung als eine Einschränkung desselben. Denn es gibt für die Kolonien weder eine Goldwährung noch eine Silberwährung.

Die Grundgedanken der neuen Münzordnung sind in ihren Hauptzügen folgende: [48])

Für alle Schutzgebiete, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, gilt die Reichsmarkrechnung. Gesetzliche Zahlungsmittel sind sämtliche Münzen, die auch für das Reichsgebiet vorgeschrieben sind. Jedoch sollen — im Gegensatz zu den reichsgesetzlichen Bestimmungen für das Mutterland — nicht nur Reichsgoldmünzen (und damals auch Taler), sondern ebenso Reichssilbermünzen zu jedem Betrage, in unbeschränkter Höhe, ferner Reichsnickel- und Reichskupfermünzen, sowohl im Privatverkehr, als auch im Verkehr mit den amtlichen Kassen, bis zum Betrage von 5 Mk. angenommen werden.[49])

Da nun, wie eben gesagt, Silbermünzen in den Kolonien in jeder Höhe angenommen werden müssen, ist eine Verpflichtung der amtlichen Kassen, Gold gegen Silber einzuwechseln, wie sie im Reiche besteht, für die Kolonien hinfällig und in der Verordnung auch nicht ausgesprochen worden. Wohl aber müssen Nickel- und Kupfermünzen von den amtlichen Kassen auf Verlangen des Einzahlers angenommen und gegen Gold oder Silber (nach Wahl der Kassen) umgewechselt werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß der umzuwechselnde Betrag mindestens 100 Mk. beträgt (im Reiche nur 50 Mk.).

Die Festsetzung der Umtauschbedingungen blieb den Gouverneuren überlassen.

---

[48]) D. K. G. IX, S. 43.

[49]) Für den Fall, daß sich die eine oder andere Reichsmünze in den Kolonien als unbeliebt herausstellen sollte, — daß dies früher wiederholt der Fall war, haben wir bereits gesehen — hatte sich die Zentralverwaltung, wie es in den Motiven heißt, vorbehalten, nur solche Münzen nach den betreffenden Kolonien zu versenden, die sich dort eingebürgert haben und von den Eingeborenen gern genommen werden.

Die Rücksichtnahme auf die Besonderheiten der Kolonien ging aber noch insofern weiter, als die neue Münzordnung die Gouverneure ermächtigte, in den ihnen unterstellten Kolonien neben den deutschen Geldsorten auch fremden Goldmünzen gesetzliche Zahlungskraft, in einem bestimmten Kursverhältnis zur Reichsmark, beizulegen. Ferner erhielten die Gouverneure das Recht, das Wertverhältnis sonstiger fremder Münzen zur Reichsmark, über das hinaus sie weder in Zahlung angeboten noch genommen werden dürfen, festzulegen, eventuell sogar den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen. Schließlich wurde den Gouverneuren das Recht erteilt, zu entscheiden, ob und zu welchem Kurse fremde Münzen an amtlichen Kassen in Zahlung genommen werden dürfen.

Auch stellte die neue Münzverordnung den Gouverneuren anheim, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in den Kolonien selbständig zu bestimmen sowie die polizeilichen Vorschriften zur Aufrechterhaltung eines geordneten Münzumlaufes zu erlassen.

Die neue Münzverordnung hat auch der Reichskassenscheine und der Reichsbanknoten gedacht. Bezüglich derselben findet kein Annahmezwang für Private statt. Nur die amtlichen Kassen sind zur Annahme der Reichskassenscheine verpflichtet. Zur Annahme der Reichsbanknoten sind sie ermächtigt.

Schließlich enthält die neue Münzordnung die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Annahme durchlöcherter, sowie anders als durch gewöhnlichen Gebrauch im Gewichte verringerter und verfälschter Münzen, über das Passiergewicht der Goldmünzen und über die Annahme der durch natürlichen Gebrauch an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich geminderten Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Durch eine Anschlußverordnung vom 6. Februar 1905 [50]) wurden dann noch für die amtlichen Kassen der Schutzgebiete (außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou) allgemeine Vorschriften erteilt über die Behandlung der bei den Kassen eingehenden nachgemachten, verfälschten und nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten.

---

[50]) D. K. G. IX, S. 45.

2. Besonderheiten in den einzelnen Kolonien.

§ 7.

Deutsch-Südwestafrika.

In Deutsch-Südwestafrika ist die neue Münzordnung laut Bekanntmachung seines Gouverneurs vom 15. November 1905[51]) am 1. Januar 1906 in Kraft getreten.

Neben den Reichsmünzen wurde durch diese Verordnung der Umlauf von englischen Pfund Sterling und von Schillingen zum Kurse von 20 Mk. bezw. 1 Mk. gestattet. Doch war zunächst der Gesamtzahlungsverkehr in gemünztem Gelde in der Kolonie ziemlich unbedeutend, dagegen der Bedarf an Papiergeld ein sehr großer. So wurde z. B. in den Aufstandsjahren 1904—1906 für 15 750 000 Mk. Banknoten und Reichskassenscheine und nur für 1 504 450 Mk. gemünztes Geld von Amtswegen nach dem Schutzgebiete versandt.[52]) Auch bürgerte sich in der Kolonie der Scheckzahlungsverkehr mehr und mehr ein, und viele Firmen und Händler bedienen sich, selbst bei kleineren Zahlungen, der Schecks, welche auf die in der Kolonie vorhandenen Banken (Deutsche Afrikabank (früher Damarabank), Bankabteilung der deutschen Kolonialgesellschaft und die Genossenschaftsbank) ausgestellt werden.[53])

§ 8.

Kamerun.

In Kamerun wurde die neue Münzordnung des Reichskanzlers durch die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 15. März 1906[54]) mit dem 1. April 1906 in Kraft gesetzt. Die Bekanntmachung regelte gleichzeitig die durch gewisse Kassen zu bewirkende Verabfolgung von Gold- oder Silbermünzen gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen.

Als gesetzliche Zahlungsmittel ließ sie nur die Münzen der deutschen Reichswährung gelten.

Fremde Münzen durften von amtlichen Kassen nicht in Zahlung genommen werden.

[51]) D. K. G. IX, S. 271.
[52]) Jahresbericht v. 1909, Teil A, S. 42.
[53]) Jahresbericht v. 1908, Teil E, S. 18. Vgl. auch Weber, Die koloniale Finanzverwaltung, S. 145, 146, 149.
[54]) D. K. G. X, S. 140.

Eine weitere Bekanntmachung vom 17. Juni 1907[55]) (mit Geltung vom 1. September 1907) verbot die Einführung von Maria-Theresientalern ohne Genehmigung des Gouverneurs. Für Zuwiderhandlungen wurden Geldstrafen bis zu 500 Mk., im Unvermögensfalle Haft, neben Einziehung der eingeführten Maria-Theresientaler angedroht.

Nur soweit sich noch im Schutzgebiet Maria-Theresientaler vorfanden, durften sie (als Tauschartikel) bis zu einem Werte von 1,50 Mk. angenommen werden.[56])

Eine Bekanntmachung vom 24. Januar 1908[57]) (in Kraft getreten am 1. März 1908) modifizierte die Bekanntmachung vom 15. März 1906,[58]) indem sie bestimmte, daß die Bezirksamtskassen Duala, Viktoria und Kribi, sowie die Deutsch-Westafrikanische Bank in Duala und ihre noch zu errichtenden Nebenstellen Reichssilbermünzen gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 100 Mk. zu verabfolgen haben.

Ferner gestattete die Bekanntmachung vom 24. Januar 1908 den öffentlichen Kassen wieder, englische und französische Gold- und Silbermünzen in Zahlung zu nehmen, nach dem Wertverhältnis von:

1 Pfund Sterling englisch = 20 Mk.
1 französ. 20 Frankstück = 16 „

Der Umlauf der fremden Münzen wurde dann durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 18. Juli 1912 wiederum dahin eingeschränkt, daß vom 1. Sept. 1912 ab von den öffentlichen Kassen nur noch englische und französische Goldmünzen überall nach obigem Wertverhältnis, englische und französische Silbermünzen nur noch in den Grenzbezirken in Zahlung genommen werden sollten. Den örtlichen Verwaltungsbehörden wurde anheimgegeben, die Zahlstelle und den Kurs für die Annahme der Silbermünzen zu bestimmen.[58a])

Eine Einfuhr von fremden Silbermünzen über den Wert von 100 Mk. im Einzelfalle ist gemäß Verordnung des Gouverneurs vom 9. April 1912 nur mit besonderer Genehmigung des Gouverneurs zulässig.[58b])

Seit dem 1. Januar 1912 ist auch die Einfuhr von Kaurimuscheln verboten (Verordnung des Gouverneurs vom 1. Nov. 1911). Ausnahmen können vom Gouverneur zugelassen werden. Sonst werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. bezw. mit Haft, außer mit Einziehung der Kaurimuscheln bestraft.[58c])

[55]) D. K. G. XI, S. 272. [56]) Jahresbericht v. 1909, Teil A, S. 41.
[57]) D. Kol.-Bl. No. 7 v. 1908, S. 322—23. D. K. G. XII, S. 43 f.
[58]) S. 24 dieser Abhandlung.
[58a]) Deutsches Kol.-Bl. v. 15. Okt. 1912, No. 20, S. 987.
[58b]) Deutsches Kol.-Bl. v. 15. Nov. 1912, No. 22, S. 1074.
[58c]) Deutsches Kol.-Bl. v. 15. Jan. 1912, No. 2, S. 42.

Zur Vervollständigung der Betrachtung über die Münzverhältnisse in Kamerun ist noch auf den unterm 25. Februar 1905 bekannt gegebenen Vertrag zwischen dem Gouvernement und der Deutsch-Westafrikanischen Bank hinzuweisen.[59]) In demselben wurden nicht nur die Zahlungen zwischen der Bank und dem Gouvernement bezw. solchen Privaten, die ein Guthaben auf der Bank haben (Scheckverkehr) geregelt, sondern außerdem noch bestimmt, daß auch für die Kassen der Deutsch-Westafrikanischen Bank die damals noch zu erlassenden näheren Vorschriften über den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen, sowie die Bestimmungen über die Annahme und Ausgabe fremder Münzen ebenso bindend sein sollten, wie für die amtlichen Kassenstellen.

Das Recht der Notenausgabe ist der Deutsch-Westafrikanischen Bank in jenem Vertrage nicht erteilt worden, mit Rücksicht darauf, daß noch im Schutzgebiet Reichsbanknoten und Reichskassenscheine beliebte Zahlungsmittel waren.[60]) Sie bildeten gleichzeitig einen Ersatz für Goldmünzen. Die Reichsbanknoten zu 1000 Mk. und 100 Mk. kamen dem Verkehr mit den Handelshäusern, die Noten zu 50 Mk. und 20 Mk. den Gehaltszahlungen und dem sonstigen Verkehr zu statten.[61])

Die Löhnung der Farbigen, welche gemäß Gouvernementsverordnung vom 17. April 1907[62]) seitens der Unternehmer in bar zu erfolgen hat, geschah in gemünztem Gelde, da die Farbigen gegen Papiergeld Mißtrauen hegten.

Als Papiergeld für die Eingeborenenlöhnung hätten wegen des Kleingeldbedarfs der Eingeborenen zudem nur die Reichskassenscheine, soweit sie auf 5 Mk. lauten, in Betracht kommen können.

Im übrigen sind gemäß Denkschrift von 1908[63]) von den Silbermünzen am beliebtesten die kleineren Werte, namentlich die Einhalbmarkstücke, weniger beliebt — weil zu hochwertig — die Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke. Auch die Dreimarkstücke sind nach dem letzten amtlichen Jahresberichte im Geldverkehr mit

[59]) D. K. G. IX, S. 115.
[60]) Vgl. S. 7 dieser Abhandlung und Jahresbericht v. 1909, Teil A, S. 43.
[61]) Jahresbericht v. 1909, Teil A, S. 41.
[62]) Jahresbericht v. 1908, Teil C, S. 80.
[63]) Jahresbericht v. 1909, Teil C, S. 42.

der eingeborenen Bevölkerung unbeliebt. Namentlich finden im Südbezirk diese Münzen nur geringe Verwendung.[64]) Nickelgeld wird von den Eingeborenen immer begehrt, namentlich an der Küste, wo die Firmen mit dem Grundsatze, das Einhalbmarkstück als kleinste Münze anzusehen, brechen mußten.

§ 9.

Togo.

In Togo ging der Einführung der neuen Münzordnung zunächst die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 20. Februar 1907 betreffend die Einziehung der Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges voraus.[66])

Eingeführt wurde die neue Münzordnung am 1. Juni 1907 und zwar durch die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 1. Mai 1907.[67])

Eine weitere Bekanntmachung vom 1. Mai 1907 (gleichfalls mit Wirkung vom 1. Juni 1907) traf für den Umtausch der Nickel- und Kupfermünzen ähnliche Bestimmungen, wie sie später in Kamerun eingeführt wurden.

Die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1907 erklärten, daß die Gouvernementshauptkasse in Lome, sowie die Geschäftsstellen der Deutsch-Westafrikanischen Bank auf Verlangen Reichssilbermünzen gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 100 Mk. verabfolgen,[68]) und daß von fremdem Gelde nur noch englische Gold- und Silbermünzen bis auf weiteres von den öffentlichen Kassen des Schutzgebietes nach dem Wertverhältnis von 1 Pfund Sterling = 20 Mk. in Zahlung genommen werden sollten.

Das Recht der Notenausgabe wurde ebenfalls in Togo der Deutsch-Westafrikanischen Bank nicht erteilt, da auch in dieser Kolonie wegen der zahlreich zirkulierenden Reichskassenscheine und Reichsbanknoten ein Bedarf an anderweitigen Papiergeldsurrogaten nicht vorlag.[69])

[64]) Jahresbericht 1909—10, S. 80.
[66]) Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo 1907, S. 52.
[67]) D. K. G. XI, S. 231.
[68]) D. K. G. XI, S. 231.
[69]) Jahresbericht v. 1909, Teil A, S. 43.

Auch wurde die Barlöhnung der Eingeborenen in gesetzlicher Münze, statt — wie bisher — in Waren, durch Bekanntmachung vom 17. April 1907 zur Pflicht gemacht.[70]) Zuwiderhandelnden wurden sehr empfindliche Strafen, Geldstrafen von 150 Mk. bis 1000 Mk. bezw. Haft oder Gefängnis im Nichtbeitreibungsfalle, angedroht.

Schließlich sei noch der Verordnung des Gouverneurs vom 2. Mai 1907[71]) (gleichfalls mit Wirkung vom 1. Juni 1907) über die Zulassung der Maria-Theresientaler gedacht.

Die Verordnung hielt zwar das am 18. Mai 1899 ergangene Verbot des Gebrauches dieser Münze[72]) zu Zahlungszwecken aufrecht, sie gestattete aber die Einführung der Maria-Theresientaler nach vorher erteilter Genehmigung des Gouverneurs. Kaufleuten und Expeditionen sollte damit Gelegenheit gegeben werden, Maria-Theresientaler an Eingeborene als Geschenke zu geben, falls dieses wünschenswert erscheinen sollte.[73]) Auf Einführung der Maria-Theresientaler zu anderen Zwecken wurden Strafen gesetzt.[74])

Als beliebte Zahlungsmittel werden im Jahresberichte 1907/08 Fünfzig- und Fünfpfennigstücke benannt, welche unter dem Namen *„copper"*, wie bereits erwähnt, vielfach über die Grenze in fremden Verkehr übergehen.

Ferner hatte sich zur Verdrängung des jetzt noch sehr beliebten englischen Drei-Pencestückes ein großes Bedürfnis nach einem Fünfundzwanzigpfennigstück aus Silber herausgestellt. Doch wurde, wie der Jahresbericht ausführt, mit Rücksicht auf die bevorstehende Ausprägung von Fünfundzwanzigpfennigstücken seitens des Reiches zunächst von weiteren Schritten Abstand genommen.

Eine Bekanntmachung des Gouverneurs vom 30. Mai 1907 betrifft dann noch die Einziehung der im Jahre 1896 ausgegebenen Banknoten.[75])

Im übrigen hat sich in der Kolonie ein lebhafter Giro- und Scheckverkehr mit der Deutsch-Westafrikanischen Bank entwickelt,

[70]) D. Kol.-Bl. No. 13 v. 1907, S. 608.
[71]) D. K. G. XI, S. 231.
[72]) S. 10 dieser Abhandlung.
[73]) Jahresbericht v. 1909, Teil A, S. 41.
[74]) D. K. G. XI, S. 231.
[75]) Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo 1907, S. 101.

bei der auch das Gouvernement ein Guthaben hat und mit Vorliebe seine Zahlungen leistet.[76])

§ 10.

Neu-Guinea.

Im Bereiche des Gouvernements Neu-Guinea, mit dem, wie oben bemerkt, auch die Inselgebiete der Marschallinseln, Karolinen, Marianen und Palau vereinigt wurden, ist die neue Münzordnung gleichfalls in Kraft gesetzt worden: für das alte Schutzgebiet (Kaiser-Wilhelms-Land), die Karolinen, Marianen und Palau vom 1. Oktober 1906 ab (durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 14. September 1906[77]), für die Marschallinseln vom 1. Oktober 1907 ab (durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 24. April 1907[78]).

Beide Bekanntmachungen regeln gleichzeitig den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen bei den amtlichen Kassen in der Weise, daß letztere auf Verlangen den Umtausch durch Verabfolgung von Gold- oder Silbermünzen zu bewirken haben, sobald der umzuwechselnde Betrag der Nickel- bezw. Kupfermünzen sich mindestens auf 100 Mk. beläuft.

Auch dürfen nach obiger Bekanntmachung vom 14. September 1906 und der Bekanntmachung des Gouverneurs vom 24. April 1907 von den amtlichen Kassen bis auf weiteres nachstehende fremde Goldmünzen nach folgendem Wertverhältnis in Zahlung genommen werden:

1	Pfund Sterling	englisch	=	20 Mk.
10	Schilling		=	10 „
20	Dollar	der Vereinigten Staaten	=	80 „
10	„	„ „ „	=	40 „
5	„	„ „ „	=	20 „
2½	„	„ „ „	=	10 „

Andere fremde Münzen dürfen, bei Strafandrohung für Zuwiderhandlung (Geldstrafen bis zu 150 Mk. bezw. Haft bis zu sechs Wochen), weder in Zahlung gegeben noch genommen werden.

Schließlich sind die amtlichen Kassen verpflichtet, bis auf weiteres noch die Neu-Guinea-Münzen zu ihrem Nennwerte in Zahlung zu nehmen.

[76]) D. K. G. IX, S. 117.
[77]) D. K. G. XI, S. 39.
[78]) D. K. G. XI, S. 229.

Erst durch Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea vom 5. September 1908[79]) werden die Münzen der Neu-Guinea-Kompagnie mit Wirkung vom 15. April 1911 ab außer Kurs gesetzt; sie können dann von diesem Termin an noch bis zum 15. April 1914 zur Zahlung an öffentlichen Kassen verwendet bezw. gegen Reichsmünzen umgetauscht werden.[80])

§ 11.

Samoa.

Die einzige Kolonie, in welcher die Münzordnung vom 1. Februar 1905 vorläufig noch nicht eingeführt wurde, ist Samoa. Die Verhältnisse von Samoa, das als kleines, deutsches Gebiet ziemlich isoliert inmitten amerikanischer und englischer Wirtschaftssphären liegt, haben es angebracht erscheinen lassen, die seit 1901 bestehende Verordnung des Gouverneurs, betreffend das Geldwesen, bis auf weiteres beizubehalten. Am 1. August 1911 ist jedoch in Samoa die Reichskanzlerverordnung durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 5. Juli 1911 zur Einführung gelangt.[81])

Die Bekanntmachung bestimmte ferner, daß bei der Hauptkasse des Gouvernements nach Wahl dieser Kasse gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 100 Mk. Gold- und Silbermünzen auf Verlangen verabfolgt werden. Einlieferung hat in kassenförmigen Beuteln oder Tüten zu erfolgen. Auszahlung seitens der Hauptkasse erfolgt spätestens innerhalb 5 Tagen.

Von den amtlichen Kassen dürfen bis auf weiteres nachstehende fremde Goldmünzen in Zahlung genommen werden zu folgendem Wertverhältnis: 1 Pfd. Sterling englisch zu 20,42 Mk.; 10 Schilling englisch

[79]) D. K. G. XII, S. 376.

[80]) Nach einer Zeitungsmeldung vom 5. November 1910 war in Deutsch-Neu-Guinea ein so fühlbarer Mangel an Bargeld eingetreten, daß das Gouvernement sich zu einer Gegenmaßregel bewogen gefühlt hat; es teilt im Amtsblatt für das Schutzgebiet mit: Um einer weiteren Entziehung von Barbeständen der Gouvernements-Hauptkasse entgegenzutreten und um die Kosten des eigenen, immer wieder notwendig werdenden Bargeldimports zu decken, werden Anweisungen, Schecks usw., die Firmen des Schutzgebietes auf eine bestimmte Bank oder eine Bank in Sydney oder auf Firmen des Schutzgebiets an Stelle von Barzahlung ausstellen, nur abzüglich 2 v. H. des Nennbetrages honoriert. Bei den Bezirks- und Stationskassen werden Schecks usw. in der Regel überhaupt nicht angenommen. Dtsche Ztg. v. 5. 11. 1910.

[81]) Vgl. Naendrup, Entwickelung des Geldwesens in den deutschen Kolonien, Bl. Vergl. R. 8, Sp. 21. Ferner Deutsches Kol.-Bl. v. 1. Okt. 1911, No. 19, S. 704.

zu 10,21 Mk.; 20 Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika zu 83,80 Mk.; 10 Dollar = 41,90 Mk.; 5 Dollar = 20, 95 Mk.; 2½ Dollar = 10,45 Mk. Andere als vorstehend bezeichnete fremde Münzen durften nach § 4 obiger Bekanntmachung weder in Zahlung gegeben noch genommen werden. Aber schon durch Bekanntmachung vom 17. Aug. 1911 wurde dieser § 4 wieder aufgehoben.[82])

Niederlassungen von Banken sind weder in Samoa, noch sonst in der Südsee vorhanden.

2. Abschnitt.

Das Geldwesen in Deutsch-Ostafrika.

§ 12.

Allgemeines.

In der Entwickelung des Geldwesens Deutsch-Ostafrikas kann man drei Perioden unterscheiden. Während der ersten Periode suchte man sich mit den in der Kolonie bei ihrem Erwerbe vorgefundenen Münzverhältnissen so gut zu behelfen, als es ging. Sie reichte bis zur Reichskanzlerverordnung vom 28. Februar 1904. Diese Münzverordnung leitet eine zweite Periode um deswillen ein, weil sie eine Beziehung des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens zur Reichsmarkrechnung herstellt. Der Beginn der dritten Periode ist dadurch gekennzeichnet, daß man auf Grund der praktischen Erfahrungen, welche man bei Handhabung der Münzverordnung vom 28. Februar 1904 gemacht hatte, das durch sie eingeführte Münzsystem gemäß dem Allerhöchsten Erlaß vom 2. Oktober 1908 und der Ausführungsverordnung des Reichskanzlers vom 29. Okt. 1908 durch Ausprägung von Fünf- und Zehnhellerstücken weiter ausbaute.

§ 13.

Anknüpfung an die vorgefundenen Münzverhältnisse.

(Bis zur Münzverordnung vom 28. Februar 1904.)

Der Beginn der Geschichte dieses Zeitabschnittes ist in der an den Reichstag gerichteten Denkschrift No. 48 vom 17. November 1893 dargestellt.[83])

[82]) Deutsches Kol.-Bl. v. 15. Jan. 1912, No. 2, S. 43.

[83]) Denkschrift No. 48, Reichstag, 9. Legislaturperiode II. Session 1893—94, v. 17. Nov. 1893, S. 6.

Hier werden die Motive erörtert, welche in Deutsch-Ostafrika von der Einführung der Reichsmark Abstand nehmen ließen. Es wird darauf hingewiesen, daß an der ostafrikanischen Küste und innerhalb der Grenzen des heutigen Schutzgebietes, infolge der uralten und überwiegenden Handelsbeziehungen zu Indien, die indische Rupie mit ihren Unterabteilungen sich eingebürgert hatte.

Die Kupfermünzen der Rupienwährung waren, wie eine spätere Denkschrift hervorhebt,[84]) ein „fiduziäres Geld", d. h. ein Geld, dessen Metallgehalt hinter seinem Nennwerte zurückbleibt. Die Silberrupie dagegen war vollwertig, d. h. ihr Metallgehalt war höchstens um den Betrag der Prägekosten geringer, als ihr Nennwert. Freilich war der Kurs der Silberrupie vollständig abhängig von den Schwankungen des Silberpreises. Gleichwohl mußte man befürchten, durch die Einführung einer neuen Münze an Stelle der bekannten Rupiemünze die Handelsbeziehungen der Kolonie ungünstig zu beeinflussen. Diese Besorgnis war bei der Abneigung der innerafrikanischen Negerstämme gegen alle ihnen unbekannten Zahlungsmittel wohl berechtigt.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft beschloß deshalb, die indische Währung zunächst noch in vollem Umfange weiter beizubehalten und nur innerhalb des Rahmens der indischen Rupiewährung eigene Silber- und Kupfermünzen auszuprägen und auszugeben, die dann an den öffentlichen Kassen der Küste sowie des übrigen Gebietes, auf welches sich der der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft erteilte Kaiserliche Schutzbrief vom 27. Februar 1885 (D. K. G. I, S. 323) erstreckte, angenommen werden sollten.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft übte nämlich in den ersten Jahren nach der Besitzergreifung auf Grund jenes Kaiserlichen Schutzbriefes die Landeshoheit in der Kolonie aus. Insbesondere war ihr auch in ähnlicher Weise, wie der Neu-Guinea-Kompagnie, — auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 14. April 1890, welcher zwei Nebenverordnungen des Auswärtigen Amtes vom 5. Januar 1890 und vom 14. März 1890 vorausgingen[85]) —

[84]) Denkschrift No. 354 v. 19. April 1904 über die Neuordnung des Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets — Reichstag, 11. Legislaturperiode, I. Session 1903—04, S. 41.

[85]) Denkschrift No. 354 v. 19. April 1904, S. 3, 29—31.

das Recht erteilt worden, auf der Berliner Münze für eigene Rechnung eigene Silbermünzen mit dem Bildnis des Kaisers und ebensolche Kupfermünzen mit dem Reichsadler zu prägen. Dieses Prägerecht wurde ihr auch dann noch bestätigt, als nach dem zwischen ihr und dem Deutschen Reiche geschlossenen Vertrage vom 20. November 1890[86]) die Verwaltung des Schutzgebietes später an das Reich überging.[87])

Die Gesellschaft hat dann auch von diesem Prägerecht, wie noch später gezeigt werden wird, Gebrauch gemacht.[88])

Durch den Vertrag vom 20. November 1890 (§ 7, No. 4) wurde der Gesellschaft auch das Recht auf Errichtung einer Bank mit dem Privilegium der Notenausgabe erteilt. Die Einführung von Noten war notwendig, weil es bei dem Mangel an Goldmünzen nicht möglich war, Geldbeträge über 20 Mk. in Silberrupien bei sich zu tragen.

Eine weitere gesetzliche Ordnung des Geldwesens im Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiete ist dann von Reichswegen zunächst nicht erfolgt, abgesehen von der im Vertrage vom 20. November 1890[89]) stipulierten Verpflichtung der öffentlichen Kassen zur Annahme von Gesellschaftsmünzen.

Übrigens sind die mit Annahmezwang ausgestatteten Gesellschaftsmünzen in keiner der erlassenen Verordnungen genau präzisiert worden. Ebensowenig wurde bestimmt, inwieweit die indischen oder die sonstigen im Schutzgebiet zugelassenen Münzen in Zahlung zu nehmen waren. Vielmehr betraf die Gesetzgebung der folgenden Jahre fast nur das Verbot der Einfuhr fremder Münzen, die Festsetzung des Wertverhältnisses zwischen Rupie und anderen Münzen sowie die Einführung von Scheidemünzen.

[86]) D. K. G. I, S. 382.

[87]) Vgl. § 7, No. 5 des Vertrages: „Die Gesellschaft verbleibt im Besitz der ihr zur Zeit des Vertragsabschlusses zustehenden Befugnis, Kupfer- und Silbermünzen, welche an den öffentlichen Kassen des Küstengebiets, dessen Zubehörungen und der Insel Mafia, sowie des Gebietes des Kaiserlichen Schutzbriefes in Zahlung genommen werden müssen, zu prägen und auszugeben."

[88]) Der rechtliche Inhalt der Prägebefugnis der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ist von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes in einer längeren Abhandlung, die auch in der Denkschrift No. 354 vom 19. April 1904 Aufnahme gefunden hat, behandelt worden.

[89]) Vgl. § 7, No. 5 des Vertrages bzw. vorstehende Anm. 87.

Die Verbreitung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaftsmünzen gestaltete sich nun in folgender Weise: Zunächst versuchte die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, eine Überschwemmung des Schutzgebietes mit ausländischen Münzen zu verhindern. Dieses gelang ihr jedoch nicht. Die ausländischen Münzen wurden hineingeschmuggelt,[90]) und zwar war die unberechtigte Einfuhr der fremden Münzen umso leichter, als letztere den von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geprägten Münzen sowohl äußerlich hinsichtlich der Größe als auch innerlich in Bezug auf Nennwert und Metallgehalt sehr ähnlich waren. Genau wie die Silberrupien der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft[91]) mit ihren Unterwerten, den Kupferpesas, zirkulierten in den unserer Kolonie benachbarten Ländern Rupien und besonders Pesas; so z. B. in Britisch-Ostafrika die Pesas der Britisch-Ostafrikanischen Gesellschaft, in Sansibar die „Sultanspesas", d. h. die Pesas des Sultans von Sansibar und die indischen Pesas. Hinzu kam, daß in Sansibar eine nichtdeutsche Gesellschaft mit dem Münzregal privilegiert war. Durch dessen gewissenlose und spekulationslüsterne Ausbeutung bewirkte sie eine allgemeine Entwertung der Pesas an der ganzen Küste; und da die Einschleppung der fremden Pesas in das Deutsche Schutzgebiet zunächst nicht verhindert werden konnte, hatten, bei dem hierdurch hervorgerufenen Überflusse an Kupfergeld, auch die Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschafts-Pesas in ihrem Werte beträchtlich verloren. Die Entwertung war so groß, daß die deutschen Pesas ihre Eigenschaft als Wertmesser einbüßten und nur noch als reine Handelsware dienten.

Auch die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 22. März 1892, welche alle nicht von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ausgeprägten Münzen einem Einfuhrzoll und einer Verbrauchssteuer unterwarf, konnte keine Besserung schaffen. Die fremden Münzen wurden nach wie vor eingeschmuggelt, so daß die Verordnung vom 22. März 1892 noch in demselben Jahre teilweise wieder aufgehoben werden mußte.[92])

Erst nach Erlaß einer, durch Androhung empfindlicher Strafen verschärften Verordnung des Gouverneurs vom 17. Januar 1893 (mit Wirkung vom 1. Februar 1893) betreffend das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen, konnte der Münzfuß des deutschen Kupferpesas wieder auf eine stabilere Basis gebracht werden.[93]) Mit diesem Verbot war gleichzeitig eine Außerkurssetzung der fremden Kupfermünzen verknüpft. Um aber eine Schädigung der Bewohner der Kolonie zu verhindern, wurde die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft veranlaßt, die noch im Schutzgebiet befindlichen Sultanspesas und indischen Pesas gegen ihre Gesellschaftspesas, innerhalb einer Frist von vier Monaten, die später auf sechs Monate verlängert wurde, in Tausch zu nehmen.

Nach dem 30. April 1893 durften Kupfermünzen nichtdeutschen Gepräges weder in Zahlung gegeben noch genommen werden. Für Zuwiderhandlungen wurden Geldstrafen bis zu 500 Rupien oder Haft angedroht.

Indische Silberrupien wurden mit Rücksicht auf ihre Gleichartigkeit weiter geduldet. Nur für die Silberrupien der Britisch-Ostafrikanischen Gesellschaft, die sogenannten „Mombassarupien", wurde wegen ihrer Minderwertigkeit ein Einfuhr- und Umlaufsverbot erlassen (Gouvernementsverordnung vom 20. September 1893 mit Wirkung vom 1. November 1893).[94])

Auf widerrechtliche Einfuhr der Münzen wurden Geldstrafen bis zu 500 Rupien bezw. Haft, neben Einziehung der verbotenen Münzen gesetzt.

Weiterhin kommt in Ostafrika noch eine von der Westafrikanischen Küste bekannte Münze vor, der Maria-Theresien-Taler, in Ostafrika auch „Dollar" oder „Reale" genannt. Er hatte sich auch hier schnell Eingang verschafft und erfreute sich stellenweise so großer Beliebtheit, daß gewisse Stämme im Innern der Kolonie nur mit Maria-Theresien-Thalern bezahlt sein wollten.[95]) Der Kaiserliche Gouverneur sah sich daher veranlaßt, durch die Verord-

[90]) Denkschrift No. 48 v. 17. November 1893, S. 6.
[91]) Vgl. Tafel VIII, Bild 1.
[92]) D. Kol.-Bl. v. 1893, S. 144.

[93]) D. K. G. II, S. 4, und Abänderungsverordnung v. 25. April 1893 im D. Kol.-Bl. v. 1893, S. 144.
[94]) D. K. G. II, S. 38.
[95]) Die Entwickelung unserer Kolonien, sechs Denkschriften, 1892, IV, Deutsch-Ostafrika, S. 29, Extrabeilage zum Deutschen Kolonialblatt 1892.

nung vom 18. September 1893[96]) die weitere Einfuhr von Maria-Theresien-Talern und ihre Annahme bei den öffentlichen Kassen zu verbieten. Die Verordnung trat mit dem Tage der Publikation in Kraft. Von einem allgemeinen Umlaufsverbot sah sie freilich vorläufig noch ab, um den Besitzern dieser Stücke die Möglichkeit zu belassen, sie allmählich abzustoßen.[97]) Der wirkliche Tauschwert des Maria-Theresien-Talers (Dollar) ist inzwischen fast auf seinen Silberwert gesunken, da kein Staat für ihn Garantie leistet.

Das Abstoßen der im Schutzgebiet vorhandenen Dollars wurde dadurch erleichtert, daß seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Zwei-Rupiestücke in größeren Mengen in Kurs gesetzt wurden, welche statt des entwerteten, an Größe der Doppelrupie gleichenden Dollars von der Bevölkerung gern in Zahlung genommen wurden.

Auch den amtlichen Kassen wurde durch Gouvernementsbefehl vom 13. März 1894 der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft die Annahme dieser neuen Zwei-Rupiestücke vorgeschrieben.[98])

Erst durch Runderlaß des Gouverneurs vom 29. Oktober 1896 wurde für die Maria-Theresien-Taler ein definitives Umlaufsverbot erlassen. Sie durften von nun an weder in Zahlung genommen, noch gegeben werden. Gleichzeitig wurden die amtlichen Kassen ermächtigt, Rupien gegen Maria-Theresien-Taler einzutauschen, um letztere dem Verkehr zu entziehen.[99])

Für widerrechtliche Einfuhr usw. der Dollarstücke blieben die alten Strafen bestehen.

Die Verordnung trat für die einzelnen Bezirke mit dem vierzehnten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

An Silbermünzen zirkulierten nunmehr Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft (Zwei-, Ein-, Einhalb- und Einviertel-Rupiestücke), — mit einem Feingehalt von $^{916,6}/_{1000}$ im Gegensatz zu $^{900}/_{1000}$ der Reichsmünzen — ferner englisch-indische Münzen, (Ein-, Einviertel- und Einachtel-Rupiestücke) und in geringen Mengen noch portugiesische Rupienstücke.[100])

[96]) D. K. G. II, S. 38.
[97]) Denkschrift No. 88 v. 15. Januar 1896, S. 68.
[98]) D. K. G. II, S. 80.
[99]) D. K. G. II, S. 294.
[100]) Ein Runderlaß des Gouverneurs vom 26. März 1898 bestimmte übrigens später, daß mit „P. M." abgestempelte Rupien von den

Trotz der genannten verschiedenen Erlasse, die auf eine Ordnung in den Münzverhältnissen Deutsch-Ostafrikas hinzielten, waren diese noch weit davon entfernt, den an ein geordnetes Geldwesen zu stellenden Anforderungen zu genügen. Es lag dies daran, daß nunmehr auch die Gesellschafts- und anderen Rupien anfingen, fortwährenden Schwankungen zu unterliegen. Im Jahre 1894 war ihr Stand 1,19 Mk., Februar 1895 fielen sie auf 1,065 Mk. und drohten dann auf den Wert einer Mark herunterzusinken.[101]) Das Gouvernement sah sich daher veranlaßt, durch Runderlaß vom 17. November 1896 (mit Wirkung vom 1. Januar 1897), einen festen Kurs zwischen Rupie und Pesa einzuführen, und zwar der Art, daß Pesas zum Kurse von 64 = 1 Rupie in Zahlung gegeben und genommen werden sollten. Auf die Berechnung eines anderen Kurses wurde Geldstrafe (nicht unter 10 Rupien), bezw. Haftstrafe gesetzt.[102]) Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hatte sich außerdem bereit erklärt, Rupienstücke zu dem Gouvernementskurse an allen ihren Filialen gegen Pesas umzutauschen.[103])

Durch alle diese Maßnahmen war die Grundlage für eine Sanierung des Münzwesens in der Kolonie geschaffen. Der Rupienkurs, der vom Gouvernement monatlich festgesetzt wurde, erholte sich und schwankte in den Jahren 1898 bis 1900 nur minimal zwischen 1,3675 und 1,405 Mk.[104]) Nicht nur die Weißen gewannen wieder Zutrauen zur Rupie, auch die Eingeborenen bedienten sich ihrer immer mehr unter sich, sodaß allmählich die Kaurimuscheln, ein auch in Deutsch-Ostafrika damals noch sehr beliebtes Zahlungsmittel, außer Gebrauch kamen.

Es zeigte sich aber bald, daß die Gesundung des Münzwesens noch nicht eine vollständige war. Doch lag die Schuld hieran nicht auf amtlicher Seite.

öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden durften. Die mit diesen Buchstaben abgestempelten Münzen waren englischen und portugiesischen Ursprungs und wurden selbst in Indien nicht mehr als vollwertig erachtet.
[101]) Denkschrift No. 88 v. 15. Januar 1896, S. 68.
[102]) D. K. G. II, S. 295.
[103]) Auch die volkswirtschaftlichen Motive zur Stabilisierung des Rupienkurses sind in der bereits angegebenen, umfangreichen Denkschrift No. 354 vom 19. April 1904 behandelt worden.
[104]) Zorn, S. 329.

Teilweise nämlich infolge der die indische Rupie betreffenden britisch-indischen Währungsform seit 1893 (Aufhebung der freien Silberprägung und Herstellung einer festen Wertbeziehung zwischen der indischen Rupie und den englischen Sovereign!)[105]), teilweise infolge der Tatsache, daß die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft ihre Rupien jetzt in sehr großer, für die Verhältnisse des Schutzgebietes bedenklichen Menge ausprägte,[106]) wurde die Rupie Ende der 1890er Jahre ihrem Wesen nach ein ganz anderes Geld, als die vollwertige Rupie, deren Ausprägung im Jahre 1890 der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft überlassen war.

Da die Unterwertigkeit der ostafrikanischen Rupie eine immer größere zu werden drohte, sah sich die koloniale Zentralverwaltung genötigt, diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen. Die Verwirklichung dieses Planes hing jedoch von der Lösung des zwischen dem Reiche und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bestehenden Vertragsverhältnisses ab.

Diese Lösung erfolgte durch einen neuen Vertrag zwischen dem Reich und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 15. November 1902, in welchem die Gesellschaft, gegen eine entsprechende Entschädigung, auf ihr Prägerecht zugunsten des Reichs verzichtete.[107])

Der Vertrag sollte am 1. April 1903 in Wirkung treten, nachdem die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs (Bundesrat und Reichstag) einer Schadloshaltung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aus Reichsmitteln zugestimmt hatten. Hierdurch bekam das Reich für die Neuregelung des Münzwesens in Deutsch-Ostafrika freie Hand. Doch da bis zur Beendigung der Vorarbeiten für die neue Münzordnung noch eine geraume Zeit vergehen mußte, sah sich der Gouverneur veranlaßt, einstweilen das Wertverhältnis von 64 Pesas = 1 Gesellschaftsrupie beizubehalten und dies durch die Bekanntmachung vom 6. August 1903,[108]) unter Hinweis auf die Gouvernementsverordnung vom 17. November 1896,[109]) zur allgemeinen Kenntnis zu geben. Gleichzeitig wurden verschiedene amt-

[105]) Denkschrift No. 354 v. 19. April 1904, S. 45.
[106]) Denkschrift No. 354 v. 19. April 1904, S. 54, 55 ff.
[107]) Denkschrift No. 354 v. 19. April 1904, S. 57.
[108]) D. K. G. VII, S. 172.
[109]) D. K. G. II, 295.

liche Kassen der Kolonie[110]) verpflichtet, Silberrupien zum obigen Kurs gegen Pesas, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Angebots, einzuwechseln, eine Verpflichtung, die bisher der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft obgelegen hatte,[111]) nunmehr aber für sie infolge des Unterganges ihres Prägerechtes erloschen war.

§ 14.

Verbindung der deutsch-ostafrikanischen Geldverhältnisse mit der Reichsmarkrechnung.

Die zweite Periode der Entwickelung des Deutsch-Ostafrikanischen Geldwesens leiteten Erwägungen der Zentralverwaltung ein, in welcher Weise das ostafrikanische Geldwesen neu zu gestalten sei: ob man nämlich den vorhandenen, sich an die indische Währungsverfassung anlehnenden Zustand bestehen lassen und die Münzen, statt wie bisher, durch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, in Zukunft durch das Reich bezw. durch die Kolonie prägen lassen solle, oder ob man, wie in den anderen Kolonien, unter radikaler Änderung des augenblicklichen Zustandes zur Reichsmarkrechnung übergehen solle. Man entschied sich für die Beibehaltung der Rupie. Gleichzeitig beschloß man aber, die neu zu prägende Rupie in ein festes Wertverhältnis zur Reichsmark zu bringen, da nur so die Vorteile der Rupienwährung und Reichsmarkrechnung vereinigt werden konnten, ohne daß man die Nachteile der beiden Systeme mit in den Kauf nehmen mußte. Notwendig war hierfür, daß an Stelle der bisherigen Einteilung der Rupie in Vierundsechzigstel die dezimale Einteilung gesetzt wurde, die ja auch unserer Reichsmarkrechnung zugrunde liegt.[112])

Die Ermächtigung zur Einführung der neuen deutschen Rupie, der Landesmünze, wurde dem Reichskanzler durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Dezember 1903 erteilt.[113]) Die Ordre be-

[110]) Es waren die Kassen der an der Küste gelegenen Bezirksämter sowie der Bezirksnebenstellen Saadani und Mikindani.
[111]) Seite 37 dieser Abhandlung.
[112]) Sehr eingehend sind die Motive, die zu diesem Entschlusse führten, auf Seite 9—27 der angezogenen Denkschrift No. 354 vom 19. April 1904 ausgeführt worden.
[113]) D. K. G. VII, S. 283.

stimmte, daß für das ostafrikanische Schutzgebiet Silbermünzen zu 2, 1, ½ und ¼ Rupien, sowie Kupfermünzen zu $^1/_{100}$ Rupie (= 1 Heller) und $^1/_{200}$ Rupie (= ½ Heller) nach vorgelegtem Muster ausgeprägt werden sollten. Die weitere Ausführung der Ordre wurde dem Reichskanzler überlassen und erfolgte in dessen Verordnung, betreffend das Münzwesen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes, vom 28. Februar 1904.[114])

Der Inhalt dieser Verordnung des Reichskanzlers ist in seinen Hauptzügen folgender:

Die Rechnungseinheit ist die Rupie, die in 100 Heller geteilt wird. Es gibt Silbermünzen zu Zwei-, Ein- Einhalb- und Einviertel-Rupienstücken und Kupfermünzen zu Ein- und Einhalbhellerstücken. Die Rupie ist in ihrem früheren Feingehalt unverändert als Münzeinheit beibehalten worden. Das Mischungsverhältnis beträgt 11 Teile Silber und 1 Teil Kupfer. An Abweichungen im Mehr oder Weniger sind gestattet:

Bei den Zwei- und Ein-Rupienstücken zwei Tausendteile im Feingehalt, drei Tausendteile im Gewicht; bei den Einhalb- und Einviertel-Rupienstücken drei Tausendteile im Feingehalt, zehn Tausendteile im Gewicht.

In der Masse aber müssen der Normalgehalt und das Normalgewicht bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

Die Silbermünzen tragen auf dem Avers — genau wie bei der früheren Gesellschafts-Rupie — das Bildnis des deutschen Kaisers mit Adlerhelm und Umschrift: „Guilelmus II. Imperator", hingegen auf dem Revers — auf welchem sich früher das Wappen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft befand — die Inschrift: „Deutsch-Ostafrika", ferner die Wertbezeichnung, Jahreszahl, Münzzeichen, sowie eine aus Palmwedeln gebildete Verzierung. Die Münzen werden in geripptem Ringe geprägt und erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Maßgebend für das Gepräge der neuen Silberrupie war die Absicht, das Gepräge der neuen Rupiestücke möglichst der alten Gesellschaftsrupie anzupassen, da letztere den Eingeborenen sehr bekannt und geläufig war.[115])

[114]) D. K. G. VIII, S. 52.

[115]) Denkschrift No. 354 vom 19. April 1904, S. 18.

Zur Ausprägung von Ein- und Einhalbhellerstücken sah man sich deshalb veranlaßt, weil sich im Verkehr die Beschaffung einer Münze, die kleiner war, als das Pesastück, als notwendig gezeigt hatte.

Die Einteilung in Pesas sollte von einem durch den Gouverneur zu bestimmenden Zeitpunkt an aufhören, bezw. es sollten die alten Pesas der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft eingezogen werden, nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Heller- und Einhalbhellerstücke.[116]) Bis zu dem Zeitpunkte der Außerkurssetzung sollte der Pesa zu $1^9/_{16}$ Heller, jedoch nur bis zum Betrage von 2 Rupien (für welche die Heller gesetzliche Zahlungsmittel sind), in Zahlung genommen werden. Bei Zahlungen von weniger als 25 Heller sollte der Pesa zu 1½ Heller gerechnet werden.

Während die Pesastücke aus reinem Kupfer bestanden, bestehen die neuen Kupfermünzen (Heller- und ½ Heller-Stücke) aus 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink.

Sie tragen auf dem Avers die Kaiserliche Krone, auf dem Revers die Wertbenennung und eine aus einem Lorbeerzweige gebildete Verzierung. Sie werden im glatten Ringe ausgeprägt und haben auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Fadeneinfassung bestehenden Rand.

Die Ausprägung der Silber- und Kupfermünzen erfolgt für Rechnung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfes.

Die neue Münzordnung vom 28. Februar 1904 enthält auch Bestimmungen über die rechtliche Qualität der Münzen, d. h. es wurden die neuen Landesmünzen mit ihren Unterabteilungen als gesetzliche Zahlungsmittel erklärt für alle auf Rupien lautenden Verbindlichkeiten, die bisher in Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft oder in indischen Rupien zu leisten waren, und zwar für Rupien in unbeschränkter Höhe, für Kupfermünzen jedoch nur bis zum Betrage von 2 Rupien.[117]) (Diese letztere Bestimmung bestand früher nicht für den Privatverkehr, sondern nur für die öffentlichen Kassen.)

[116]) §§ 2 u. 13 der Reichskanzlerverordnung vom 28. Febr. 1904. Vgl. auch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 6. August 1903, S. 38 dieser Abhandlung.

[117]) D. K. G. VIII, S. 52 und Denkschrift No. 354 vom 19. April 1904.

Sollten größere Kupfermengen gegen Silberrupien eingetauscht werden, so mußte dies bei den öffentlichen Kassen geschehen. Der Wechselbetrag mußte dann mindestens 50 Rupien betragen. Die Bezeichnung der zum Umtausch verpflichteten Kassen sowie die nähere Festsetzung der Umtauschbedingungen blieb dem Gouverneur überlassen.

Gegenstand der Annahme- und Umtausch-Verpflichtung waren jedoch nicht durchlöcherte, im Gewicht verringerte etc. Münzen.

Durch ordnungsmäßigen Gebrauch im Werte erheblich verringerte Silber- und Kupfermünzen sollten auf Rechnung des Schutzgebietes eingezogen werden.

Ebensowenig wie die Pesas der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft[118]) ließen sich übrigens deren Rupien, sowie die britisch-indischen Rupien, sofort vom Verkehr ausschließen, wie sich aus den späteren Verordnungen ergibt.[119]) Die Verordnung vom 28. Februar 1904 bestimmte darum, daß die Gesellschaftsrupie bis zu ihrer Außerkurssetzung, der eine Einlösungsfrist vorausgehen würde, ebenso gesetzliche Zahlkraft besitze, wie die neue Landesrupie.[120])

Die Beziehungen der neuen Landesrupie zur deutschen Reichswährung erlangten ihre Regelung durch die Vorschrift, daß von den öffentlichen Kassen des Schutzgebietes die Reichsgoldmünzen zu 20 Mk. und 10 Mk. zum festen Kurs von 15 Rupien bezw. 7,5 Rupien in Zahlung genommen werden sollten.[121]) Hierdurch wurde, wie im Kolonialblatt vom 2. April 1904 (Nichtamtlicher Teil, S. 232)[122]) mit Recht hervorgehoben ist, sowohl den Verkehrsgewohnheiten des Schutzgebietes als auch den Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonie Genüge getan. Den letzteren wurde ja durch die Herstellung eines stabilen und einfachen Wertverhältnisses zwischen Rupie und Reichsmark (4 Mk. = 3 Rupien) im wesentlichen die gleiche Förderung zuteil, wie durch die Einführung der Reichsmarkrechnung.[122a])

[118]) Vgl. oben S. 34.

[119]) Vgl. S. 40 u. 44 ff. dieser Abhandlung.

[120]) § 12 der Verordnung. Denkschrift No. 354 vom 19. April 1904.

[121]) Reichskanzlerverordnung vom 28. Febr. 1905, § 14.

[122]) Vgl. auch D. K. G. VIII, S. 52, Anm. *.

[122a]) Für die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Rupienkurses und für die Erleichterung des Geldverkehrs zwischen Mutterland und Kolonie wurde dadurch Sorge getragen, daß einerseits das Gouvernement in Daressalam Anweisung erhielt, gegen Einzahlung von Rupien deutscher Prägung Sichtwechsel auf die Legationskasse in Berlin, auf Reichsmark lautend, zu bestimmtem Kurse abzugeben, und daß anderseits die Legationskasse in Berlin angewiesen wurde, gegen Einzahlung von Reichswährung, in bestimmtem Minimalbetrage, auf Rupien lautende Zahlungsanweisungen auf die Gouvernementshauptkasse in Daressalam zu bestimmtem Kurse zu verabfolgen. Vergl. Weber, S. 119, Anm. 1, sowie Denkschrift No. 354 vom 15. April 1904, S. 91—94, und die Bekanntmachung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes betreffend die Erleichterung von Geldüberweisungen nach Deutsch-Ostafrika vom 1. Mai 1904 (D. K. G. VIII. 103.): Unter dem 14. April 1904 erging die Verfügung an die Legationskasse, betreffend die Verabfolgung von Zahlungsanweisungen auf die Gouvernementshauptkasse in Daressalam. Diese Verfügung ist gemäß der Verfügung der Kolonialabteilung an die Legationskasse, betr. den Zahlungsverkehr mit Deutsch-Ostafrika vom 17. Juli 1905 (D. K. G. IX. 176), am 3. August 1905 außer Kraft getreten, nachdem die deutsch-ostafrikanische Bank eine Geschäftsstelle in Daressalam eröffnet hat.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an dieses Wertverhältnis zwischen Reichsmark und Rupie eintreten sollte, überließ man dem Gouverneur. Er setzte den Zeitpunkt durch seine Bekanntmachung vom 18. April 1904[123]) auf den 1. Mai 1904 fest und bestimmte gleichzeitig, daß Zahlungen von öffentlichen Kassen, welche in der neuen Landesmünze erfolgten, nach dem Wertverhältnis von 1,33⅓ Mk = 1 Rupie zu leisten seien.

Wie in der Münzordnung für die deutschen Kolonien außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou vom 1. Februar 1905,[124]) überließ man auch in der neuen Münzordnung für Deutsch-Ostafrika vom 28. Februar 1904 dem Gouverneur gewisse Befugnisse, die durch § 13 des Reichsmünzgesetzes dem Bundesrat verliehen sind, so die polizeiliche Regelung des Münzumlaufes, die Bestimmung des Maximalkurses fremder Gold- und Silbermünzen, das Verbot des Umlaufs fremder Münzen, die Gestattung der Annahme ausländischer Münzen durch die öffentlichen Kassen, und zwar zu einem bestimmten Kurse.[125])

Die nach Artikel 13 des Münzgesetzes bei Übertretung der bezüglichen Bundesratsvorschriften eingreifende Strafbestimmung ist

[123]) D. K. G. VIII, S. 99.

[124]) S. 20 ff. dieser Abhandlung.

[125]) Die sich hierauf beziehenden Verwaltungsmaßnahmen des Gouverneurs sind unten, S. 44—46 erwähnt.

in die neue ostafrikanische Münzordnung nicht aufgenommen worden. Man ging hierbei von der Voraussetzung aus, daß der Gouverneur bereits auf Grund einer nach § 15, Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes erfolgenden Delegation des Reichskanzlers befugt sei, gegen Übertretungen der betreffenden von ihm erlassenen Verordnungen Strafen zu verhängen.[126])

Vorschriften über die Zulassung fremder Goldmünzen als gesetzlicher Zahlungsmittel, wie sie für die anderen Kolonien später erlassen wurden, sind in der ostafrikanischen Münzordnung vom 28. Februar 1904 nicht enthalten.

Von der Befugnis, den Zeitpunkt für die Einteilung der Rupie in Heller zu bestimmen, hat der Gouverneur zunächst noch keinen Gebrauch gemacht. Er hat sich dieses vielmehr durch seine Bekanntmachung vom 18. April 1904[128]) für später vorbehalten, indem er ausdrücklich betonte, daß seine am 6. August 1903 veröffentlichten Vorschriften über die amtliche Einlösung von Kupferpesas, nach dem Verhältnis von 64 Pesa = 1 Rupie, auch weiterhin in Kraft bleiben sollten.[129])

Inzwischen war nun die Ausprägung und die Einfuhr der neuen Landesmünzen (deutsche Rupien, wie Hellerstücke) energisch in die Hand genommen, und erschien es nunmehr auch angezeigt, mit der Einschränkung bezw. gänzlichen Zurückziehung der britisch-indischen und sonstigen fremden Rupien zu beginnen.

Von den die allmähliche Eliminierung dieser Münzen bezweckenden Bekanntmachungen des Gouvernements sei zunächst diejenige vom 11. Mai 1904[130]) erwähnt. Sie erging an die Gouvernementshauptkasse und an die Bezirkskassen an der Küste und gestattete ihnen die Abgabe der britisch-indischen Rupien nur noch unter gewissen Bedingungen. Dabei setzte sie den Kurs dieser Münzen auf 1,3775 Mk. = 1 Rupie fest.

---

[126]) Denkschrift No. 354 vom 19. April 1904, S. 21.

[128]) Nicht zu verwechseln mit einer anderen, gleichfalls am 18. April 1904 erlassenen Gouvernementsbekanntmachung betr. den Kassenkurs der Reichsgoldmünzen im Verhältnis zu Landesmünzen und umgekehrt. Vergl. S. 43 dieser Abhandlung.

[129]) Vgl. S. 38 dieser Abhandlung.

[130]) D. K. G. VIII, S. 110.

Einen weiteren Schritt zur Einschränkung des Umlaufs der fremden Rupien bildete dann der Runderlaß des Gouverneurs vom 21. Mai 1904.[131]) Der Runderlaß verbot den amtlichen Kassen, eingehende britisch-indische Münzen wieder in den Verkehr zu bringen. Nur diejenigen amtlichen Kassen, welche weit im Innern der Kolonien liegen und noch nicht mit den neuen Landesmünzen versehen werden konnten, durften allenfalls noch bis zum Eintreffen des neuen Silbergeldes ihre Zahlungen in britisch-indischer Münze leisten.

Schließlich folgte ein Runderlaß an alle Kassen, vom 10. September 1904.[132]) Er teilte zunächst den Kassen mit, daß im benachbarten britischen Sultanat Sansibar indische Münzen mit der Aufschrift *„Bikanir State"* und *„Alvar State"*, welche bisher im Geldverkehr zwischen Deutsch-Ostafrika und Sansibar unbeanstandet geblieben waren, nunmehr in Sansibar von den Behörden und Banken als kursunfähig zurückgewiesen seien. Auch andere indische Rupien mit nur geringen Beschädigungen, geringen Entwertungen oder Durchlöcherungen wurden in Sansibar selbst von Kaufleuten zurückgewiesen bezw. nur mit einem Silberwert zwischen 0,60 Mk. und 0,80 Mk. bewertet.

Im Anschluß an diese Mitteilung verbot dann der Runderlaß die bezeichneten Münzen für die Kolonie und stellte etwaige Versuche, derartige Münzen den unerfahrenen Eingeborenen des Schutzgebietes in die Hände zu spielen, unter Strafe.

Vollen Kurswert behielten dagegen die britischen Goldmünzen und die Goldmünzen der ehemaligen, südafrikanischen Republik, doch wurden beide Münzsorten in ein festes Wertverhältnis zur deutschen Landesrupie gebracht, über welches hinaus sie weder in Zahlung angeboten, noch gegeben werden durften. Der amtliche Kurswert betrug bei beiden fremden Goldmünzen:

1 Pfd. Sterl. = 15 Rupien,
½ „ „ = 7,5 „

für die britischen Goldmünzen lt. Bekanntmachung des Gouverneurs vom 9. Mai 1904[133]); für die Goldmünzen der ehemaligen

---

[131]) D. K. G. VIII, S. 114.

[132]) D. K. G. VIII, S. 220.

[133]) D. K. G. VIII, S. 106.

südafrikanischen Republik lt. Bekanntmachung vom 11. April 1905.[134])

In der erwähnten Bekanntmachung vom 21. Mai 1904[135]) war übrigens auch bestimmt, daß eingehendes deutsches Gold- und Papiergeld (Reichskassenscheine und Reichsbanknoten) von den amtlichen Kassen nur an die nach Deutschland heimkehrenden Staatsangestellten etc. ausgezahlt werden durfte, und dann auch nur in dem Umfange, als es zur Rückkehr in die Heimat notwendig war. Andere Zahlungen in deutschem Gold- und Papiergeld wurden verboten. Sollte bei den Landeskassen der Gold- oder Papiergeldbestand eine beträchtliche Höhe erreichen, so war derselbe an die Gouvernementshauptkasse abzuführen, falls eine anderweitige Herabminderung z. B. durch Auszahlung an heimkehrende Beamte nicht zu erwarten war.

Infolge aller dieser Maßnahmen, namentlich infolge des Verbotes der ausländischen Rupien, machte sich ein starker Bedarf an neuen Landessilbermünzen geltend. Er wurde noch erhöht durch den Bahnbau und die Vermehrung der europäischen Unternehmungen. Demgemäß wurde die Ausprägung der im Jahre 1904 in Umlauf gesetzten Landessilbermünzen im Jahre 1905 besonders stark betrieben. Es schien nun auch an der Zeit, anstelle der von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geprägten Kupfermünzen endgültig die neuen Kupfermünzen in Kurs zu setzen und die Hundertteilung der Rupien durchzuführen.[136])

Durch die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 28. Dezember 1904 wurde der Zeitpunkt, von welchem an die Rechnung nach Rupien zu 100 Heller statt der bislang gültigen Rechnung zu 64 Pesas Platz greifen sollte, auf den 1. April 1905 festgesetzt.

Vom gleichen Zeitpunkt an waren die neu geprägten Kupfermünzen (Einhellerstücke und Einhalbhellerstücke) bei allen Zahlungen sowohl seitens der amtlichen Kassen als auch im Privatverkehr bis zum Betrage von 2 Rupien anzunehmen.[137])

---

[134]) D. K. G. IX, S. 123.

[135]) S. 45 dieser Abhandlung.

[136]) Jahresbericht v. 1907, S. 40.

[137]) D. K. G. VIII, S. 268. Vergl. auch den Runderlaß, betr. die Einführung der Hundertteilung der Rupie, vom 6. Januar 1903, D. K. G. IX, S. 22.

Eine zweite Bekanntmachung vom 28. Dezember 1904 (gleichfalls mit Wirkung vom 1. April 1905)[138]) regelte die Einlösung von Kupfermünzen, unter Bezeichnung der den Umtausch bewirkenden amtlichen Kassen,[139]) sowie die Umtauschbedingungen. Der umzutauschende Betrag mußte nach dieser Verordnung mindestens 50 Rupien betragen, während nach der Bekanntmachung des Gouverneurs vom 6. August 1903 die amtliche Einlösung von Kupferpesas gegen Silberrupien von denselben Kassen ohne Rücksicht auf die Höhe des Angebots hätte vorgenommen werden sollen. Die der neuen Regelung entgegenstehenden Vorschriften jener Bekanntmachung über die amtliche Einlösung von Kupferpesas[140]) sollten aber überhaupt vom 1. April 1905 ab außer Kraft treten, damit die Besitzer der Pesastücke die Möglichkeit hatten, sich dieser Stücke ohne Verlust rechtzeitig zu entledigen.

Die so dem Verkehr entzogenen Kupferpesas wurden allmählich nach Deutschland geschickt zur Umprägung in Hellerstücke. Und indem die Menge der in den Kolonien befindlichen Pesas immer mehr abnahm, konnte ihre endgültige Außerkurssetzung vorbereitet werden.[141])

Die nach dem 1. April 1905 eingehenden, über Rupie und Pesa lautenden Rechnungen waren, zufolge Runderlaß vom 6. Januar 1905,[142]) bei der amtlichen Kassen- und Buchführung nach dem Wertverhältnis von 1 Pesa $= 1^{9}/_{10}$ Heller umzurechnen. In gleicher Weise sollte bei allen Tarifen für Gebühren und Abgaben etc. verfahren werden. Neue Kostenaufstellungen, Remunerationsberechnungen und andere derartige Schriftsätze sollten vom 1. April 1905 ab von vornherein nach Heller und Rupien formuliert werden, bezw. es waren derartige auf deutsche Reichsmark lautende Kosten pp. = Aufstellungen nach der neuen Hellerrechnung zu zahlen.

Mit der Einführung der Hundertteilung der Rupien fiel auch

---

[138]) D. K. G. VIII, S. 267.

[139]) Es waren wieder die Kassen der Küsten-Bezirksämter sowie der Bezirksnebenstellen Sadani und Mikindani.

[140]) Seite 38 dieser Abhandlung.

[141]) Denkschrift über die Entwickelung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1907—08, S. 40.

[142]) D. K. G. IX, S. 22.

die Verausgabung von Banknoten seitens der Deutsch-ostafrikanischen Bank zeitlich ziemlich zusammen.

Die unter dem 15. Januar 1905 vom Reichskanzler auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1904 konzessionierte Deutsch-Ostafrikanische Bank hatte am 23. Juni 1905 ihren Geschäftsbetrieb in Daressalam eröffnet.[143])

In § 7 der Konzesion war der Bank das Recht erteilt worden, nach Bedürfnis ihres Verkehrs, im Schutzgebiete Noten zu 5, 10, 20, 50, 100 Rupien oder zu einem Vielfachen von 100 Rupien auszustellen.

Schon vorher war die Bank durch einen zwischen ihr und dem Gouvernement geschlossenen Vertrag vom 25. Februar 1905 verpflichtet, im Schutzgebiet ohne Entgelt für Rechnung des Gouvernements Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Gouvernementsgutshabens zu leisten.[144])

Desgleichen verpflichtete sich die Bank, ausländische Münzen nur zu dem vom Gouvernement für die öffentlichen Kassen festgesetzten Kurse anzunehmen und auszugeben sowie Kupfermünzen für Silber anzunehmen, falls deren Umtausch gewünscht und der Umwechselungsbetrag mindestens 50 Rupien betragen würde.

Seitdem finden die von der Gouvernementshauptkasse in Daressalam zu bewirkenden Zahlungen fast ausschließlich im Wege des Scheckverkehrs statt.

Auch sonst hatte sich der Scheckverkehr schon seit mehreren Jahren vor Gründung der Bank eingebürgert, namentlich an der Küste, und hier wiederum besonders bei den größeren Firmen. Die Schecks wurden auf die Gouvernementshauptkasse ausgestellt und trugen viel zur Vereinfachung und kostenlosen Abwickelung des Geldverkehrs bei.[145])

Das Gouvernement sah sich daher veranlaßt, in den Vertrag mit der Bank die Klausel einzuschieben, daß es auch die Annahme von Schecks solcher vertrauenswürdigen Personen zusichere, die bei der Bank ein Guthaben besäßen und fiskalische Forderungen zu begleichen hätten. Der Scheckverkehr zwischen Privaten und

[143]) D. K. G. VIII, S. 3, und D. K. G. IX, S. 23.
[144]) D. K. G. IX, S. 61.
[145]) Jahresbericht über die Entwickelung der Deutschen Schutzgebiete im Jahre 1897/98, S. 64, Beilage zum Deutschen Kolonialblatt 1899.

der Bank ist durch Vertrag des Reichskanzlers mit der Deutsch-Ostafrikanischen Bank vom 4. März 1905 noch besonders geregelt worden.[146])

Die ersten Noten, welche die Deutsch-Ostafrikanische Bank ausgab, lauteten auf den Betrag von 5 Rupien.[147])

Durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 1. Dezember 1905[148]) wurden die öffentlichen Kassen ermächtigt, diese Wertzeichen bis auf weiteres zu ihrem Nennwert in Zahlung zu nehmen, und zwar bei allen den Nennwert der Noten erreichenden und übersteigenden Zahlungen, soweit eine übermäßige Verringerung des Kassenbestandes an barem Gelde und Störungen im Kassenbetrieb nicht zu befürchten seien. Auch wurden die öffentlichen Kassen auf die Verpflichtung der Bank betreffend Einlösung beschädigter pp. Noten hingewiesen. Privaten gegenüber besteht bezüglich der Banknoten kein Annahmezwang. Vor allem dürfen letztere nicht an solche Eingeborene vergeben werden, welche nicht zur Annahme bereit sind, oder denen die Bedeutung der Noten nicht bekannt ist.[149])

Seit Dezember 1905 erfolgte die Ausgabe von 50-Rupiennoten,[149a]) welche durch Bekanntmachung vom 15. Februar 1906[150]) zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde. Im übrigen blieb es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1905, die durch einen Runderlaß vom 3. März 1906[151]) noch ergänzt wurden. Wenn auch in diesem Runderlaß ausdrücklich betont wurde, daß kein Annahmezwang für die Banknoten bestände, so wurde doch gleichzeitig die hohe Bedeutung der Noten für die Kolonie amtlicherseits voll anerkannt.

Die dann erfolgte Ausgabe von 10-Rupiennoten[151a]) seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Bank wurde am 15. Mai 1906[152]) durch den Gouverneur publiziert.

[146]) D. K. G. IX, S. 69 und 176.
[147]) Tafel IX der Abbildungen.
[148]) D. K. G. IX, S. 274.
[149]) D. K. G. IX, S. 274.
[149a]) Tafel X der Abbildungen.
[150]) D. K. G. X, S. 33. Jahresbericht 1905—06, S. 40.
[151]) D. K. G. X, S. 123.
[151a]) Tafel IX der Abb.
[152]) D. K. G. X, S. 192.

Unterm 29. Juni 1906 hat das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung, eine Reihe von Bestimmungen erlassen,[153]) welche sich beziehen auf die Behandlung der bei den amtlichen Kassen des Schutzgebietes Deutsch-Ostafrika eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Reichsmünzen, Reichskassenscheine, Reichsbanknoten und Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank.

Danach haben die amtlichen Kassen die bei ihnen eingehenden, nachgemachten oder verfälschten Zahlungsmittel der oben bezeichneten Art anzuhalten und dem Gouvernement vorzulegen, unter Beobachtung bestimmter Verfahrensvorschriften. Das Gleiche gilt für die durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung im Gewicht verringerten Münzen der genannten Art. Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person nicht vor, so ist die Münze für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dem Einzahler zurückzugeben. Ebenso ist mit gewaltsam beschädigten, aber vollwichtig gebliebenen echten Münzen jener Art zu verfahren; doch erleidet diese Bestimmung, hier wie dort, einige näher bezeichnete Ausnahmen.

Durch Abnutzung unkenntlich gewordene und an Gewicht verringerte deutsch-ostafrikanische Landesmünzen etc. und Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, sowie unter das Passiergewicht abgenutzte Reichs-Goldmünzen sind an das Gouvernement abzuführen. Die amtlichen Kassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, wenn das vorgelegte Stück zu einer echten Note gehört und mehr als die Hälfte einer solchen beträgt, anzunehmen, jedoch an das Gouvernement abzuführen. Auf die Annahme beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine und Reichsbanknoten finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung. Personen, die für solche Papiere einer der genannten drei Arten, von welchen nur die Hälfte oder weniger vorhanden ist, Ersatz beanspruchen, sind an die Reichsschuldenverwaltung bezw. an das Reichsbankdirektorium zu Berlin oder

[153]) D. K. G. X, S. 272. D. Kol.-Bl., S. 453.

die Zweigniederlassung der Deutsch-Ostafrikanischen Bank in Daressalam zu verweisen.[154])

Der Vollständigkeit halber sei schließlich noch die Bekanntmachung des Gouverneurs betreffend Einziehung der im Jahre 1896 ausgegebenen Banknoten durch die Reichsbank, vom 9. Juli 1907, kurz erwähnt.[155])

§ 15.

Ausbau des neuen Münzsystems.

Was nun die Erfahrungen anlangt, die mit der Münzreform in Deutsch-Ostafrika gemacht sind, so spricht sich darüber die Denkschrift No. 1106 betreffend das Berichtsjahr 1907/08 ziemlich ausführlich aus.[156])

Hiernach war die Aufnahme der neu ausgeprägten Landesmünze eine durchaus günstige, da Silbermünzen den Eingeborenen ja schon von früher bekannt waren und weil man mit Rücksicht

[154]) D. K. G. IX, S. 45.

[155]) Weber, S. 122. Vorletzter Absatz nebst Anm.; Amtl. Anzeiger für Deutsch-Ostafrika No. 15: Zu erwähnen ist noch, daß der Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet unter den Ausgaben für das Münzwesen einen besonderen Fonds „Zur Schaffung einer Goldreserve" bereitstellt. Die Goldreserve ist in Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder deutscher Bundesstaaten anzulegen und bei der Kolonialhauptkasse in Berlin zu hinterlegen. Die jährlichen Zinsen fließen der Reserve zu. Der am Schlusse eines Jahres vorhandene Bestand ist zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen. Über die Verwendung der Reserve ist dem Bundesrat und dem Reichstage jährlich nach dem Finalabschlusse Rechenschaft zu geben. (Dispositiver Vermerk zu Pos. 2, Tit. 9, der fortdauernden Ausgaben für die Zivilverwaltung im Etatsentwurf für Ostafrika auf 1906.) Bemerkenswert sind die Erläuterungen des Etats für 1909 zu Titel 13 (Münzwesen) der dauernden Ausgaben der Zivilverwaltung: Die Goldreserve beträgt zurzeit 1 473 400 Mark in Wertpapieren und 1599,49 Mark bar. Es können daher der ganze Münzgewinn und die aufkommenden Zinsen zur Deckung der Verwaltungsausgaben benutzt werden. Die Anlegung der Goldreserve geschieht auch in Schuldverschreibungen der Schutzgebiete, wozu die Ermächtigung sich aus der Eigenschaft der Schutzgebietsanleihen als mittelbare Reichsanleihen herleitet. Entsprechend dem Stande der Goldreserve ist im Etat für 1909 unter Titel 4 (Münzprägung) der eigenen Einnahmen für die Zinsen der Goldreserve eine besondere Einnahmeposition geschaffen worden.

[156]) Denkschrift über die Entwickelung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1907—08, S. 40.

auf die Eingeborenen das Äußere der neuen Münzen den früheren möglichst ähnlich gemacht hatte. Auch die Hundertteilung der deutschen Landesrupie in Heller bürgerte sich schnell und ohne Schwierigkeiten bei den Eingeborenen ein. Die Einhellerstücke erfreuten sich bei ihnen allgemeiner Beliebtheit. Nicht jedoch galt dies von den Einhalbhellerstücken.[157]) Vielmehr herrschte sowohl bei den Europäern wie bei den Eingeborenen große Abneigung gegen diese Münzen, vornehmlich wegen ihrer Winzigkeit und Unhandlichkeit. Es wurde daher mit der Weiterprägung der Einhalbhellerstücke innegehalten.

Dagegen stellte sich ein Bedarf an Fünf- und Zehnhellerstücken ein, d. h. eine Zwischenmünze zwischen 1 Heller und ¼ Rupie = 25 Heller wurde als notwendig befunden.

Diesen Mangel beseitigte der Allerhöchste Erlaß vom 2. Oktober 1908 durch Genehmigung der Ausprägung von Fünf- und Zehnhellerstücken für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet.[158])

Die hierauf fußenden Ausführungsverordnungen des Reichskanzlers vom 29. Oktober 1908[159]) änderten dann die Münzordnung vom 28. Februar 1904 dahin ab, daß von nun an folgende Münzen im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliche Zahlungsmittel gelten sollten:

1. Silbermünzen:
   - Zwei-Rupiestück,
   - Ein-Rupiestück,
   - Einhalb-Rupiestück,
   - Einviertel-Rupiestück (25 Hellerstück).
2. Nickelmünzen:
   - Zehnhellerstück.
3. Kupfermünzen:
   - Fünfhellerstück,
   - Einhellerstück,
   - Einhalbhellerstück.

Das Zehnhellerstück ist von gleicher Legierung wie die deutschen Nickelmünzen (75 Teile Kupfer, 25 Teile Nickel), hat eine

[157]) Denkschrift 1906—07, S. 54.
[158]) D. Kol.-Bl. No. 22 v. 1908, S. 1085.
[159]) D. Kol.-Bl. No. 22 v. 1908, S. 1086.

Durchlochung von 6 mm Durchmesser und ist in glattem Ringe geprägt.

Die Prägezeichen sind dieselben wie bei den ostafrikanischen Kupfermünzen.

Der Gesamtdurchmesser der Münze beträgt 26 mm.[160])

Als Motiv für die Durchlochung gibt der bez. Jahresbericht an, man habe beabsichtigt, einen auffallenden Unterschied zwischen den in der Farbe sich ähnelnden Nickel- und Silbermünzen hervorzurufen, um so die unerfahrenen Eingeborenen vor Betrug und Übervorteilung zu schützen.[161])

Das neue Fünfhellerstück besteht aus derselben Legierung wie das Einhellerstück und ist fünfmal so groß wie diese Münze. Es hat einen Durchmesser von 37 mm. (Das Einhellerstück und Einhalbhellerstück hat einen solchen von 20 mm bezw. 17,5 mm.)

Bei der Bestimmung des Größenverhältnisses zwischen dem Fünfhellerstück und dem Einhellerstück mußten andere Gesichtspunkte gegenüber der Erwägung zurücktreten, daß die Prägung des Fünfhellerstückes aus Nickel ein zu kleines Geldstück ergeben hätte und daß der leicht mißtrauische Neger sich bei einem im Gewicht verringerten Fünfhellerstück übervorteilt fühlen und der Einführung der neuen Münze Schwierigkeiten bereiten könne. Dies hätte dann zu denselben Unzuträglichkeiten geführt wie das kleine Einhalbhellerstück. Also mit Rücksicht auf die Vorliebe des Negers für große Münzen erfolgte die Ausprägung des Fünfhellerstückes in Kupfer.

Die neuen Nickel- und Kupfermünzen unterliegen laut Verordnung vom 29. Oktober 1908 demselben Annahmezwange wie die alten Kupfermünzen, d. h. bis zum Betrage von 2 Rupien.

Für die Silbermünzen blieb der Annahmezwang unbeschränkt.

Ebenso wurden die letzten Bestimmungen über den Umtausch von Kupfermünzen auch auf die neuen Kupfer- und Hellermünzen ausgedehnt, d. h. die vom Gouverneur zu bezeichnenden Kassen verabfolgen Silbermünzen der Rupienwährung gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Rupien.

[160]) Vgl. Tafel VIII, Bild 2 u 3.
[161]) Denkschrift 1907—08, S. 41.

Endlich blieben auch die Vorschriften über die Annahme von englischen Goldmünzen und von Goldmünzen der ehemaligen südafrikanischen Republik sowie über den amtlichen Kurswert dieser beiden fremden Goldmünzen (1 £ = 15 Rupien) unverändert.[162])

Infolge der Einführung der neuen Münzen hatten sich die im Umlauf befindlichen Pesamünzen immer mehr vermindert. Die aus dem Verkehr gezogenen und bei der Hauptkasse angesammelten Bestände wurden zur Umprägung in Heller nach der Hamburgischen Münze abgesandt.[163])

Die definitive Außerkurssetzung der Pesamünzen erfolgte mit dem 1. April 1910.[164])

Zu den auf S. 52 dieser Abhandlung aufgezählten Münzen trat 1912 eine neue Münze, nämlich das durchlochte Fünfhellerstück aus Nickel, in der Legierung und der äußeren Form genau dem Zehnhellerstück entsprechend, nur etwas kleiner (Durchmesser = 21 mm). Die Einführung dieser zweiten Nickelmünze erfolgte durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1912, dessen weitere Ausführung die Reichskanzlerverordnung vom 21. Juni 1912 regelte. Das alte Fünfhellerstück aus Kupfer blieb neben dem neuen bestehen.[164a])

Haben somit die neuen Landesmünzen — namentlich die durchlochten Nickelmünzen und die silbernen Fünfundzwanzighellerstücke — ungestörten Eingang in der Kolonie gefunden,[165]) so ist trotzdem zu wünschen, daß nach Jahren, entsprechend der zu erhoffenden wirtschaftlichen Erstarkung und Selbständigmachung der Kolonie, die deutschen Reichsmünzen an Stelle der ostafrikanischen Landesmünzen treten.

Nicht nur würde hierdurch vermieden, daß bei wirtschaftlichen Depressionen auf dem Geldmarkt anderer Länder mit Rupienwährung unsere Kolonie in Mitleidenschaft gezogen würde, sondern es würde auch die Tatsache, daß ein einziges monetäres Band sämtliche Kolonien umschlingt und diese mit dem Mutterland verbindet, die wirtschaftlichen Beziehungen der Kolonien unter sich, wie auch mit dem Mutterlande, fördern.

[162]) Denkschrift 1907—08, S. 41, sowie S. 45, 46 dieser Abhandlung.
[163]) Denkschrift 1908—09, S. 61.
[164]) Jahresbericht 1909—10, S. 47.
[164a]) Deutsches Kol.-Bl. vom 1. Aug. 1912, No. 15, S. 677, 678.
[165]) Desgl. S. 47.

Im übrigen zeigte der Bedarf der Lokalkassen an Papiergeld, daß auch der Notenverkehr immer weiteren Eingang gefunden hatte. Die Bank sah sich daher veranlaßt, jetzt auch 100 Rupienoten auszugeben (Bekanntmachung des Gouverneurs vom 29. August 1907).[166])

Diese Noten wurden dermaßen begierig aufgenommen, daß bis zum 31. März 1908 von den neu hergestellten 100 Rupienoten 189 600 Rupie verausgabt und die Bestände an diesen Noten nahezu erschöpft waren.[167])

Der Gesamtbetrag der umlaufenden Noten hatte einen derartigen Umfang eingenommen (1911 für 3 085 410 Rup.), daß die Bank wegen Erreichung der nach der Konzession zulässigen Höchstgrenze (des dreifachen Betrages des eingezahlten Grundkapitals) weitere 25 Prozent auf das ausstehende Kapital einberufen mußte.[168]) Auch steigerte sich die Nachfrage nach höheren Zahlungswerten so sehr, daß die Bank nunmehr zur Schaffung von 500 Rupiennoten sich veranlaßt sah.[168a]) Über eine Verordnung des Gouverneurs münzpolizeilichen Charakters siehe unten.[165b])

[166]) D. K. G. XI, S. 363 und S. 47, 48 dieser Abhandlung. Tafel XI.
[167]) Denkschrift 1907—08, S. 65.
[168]) Denkschr. 1908—09, S. 61.
[168a]) Deutsches Kol.-Bl. v. 15. April 1912, No. 8, S. 331.
[165b]) Eine Gouvernements-Verordnung vom 26. Juni 1912 mit Wirkung vom 1. Okt. 1912 gestattet die Herstellung, das Feilhalten und Verkaufen von Medaillen oder Marken aus Metall (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) nur mit Genehmigung des

3. Abschnitt.

Das Geldwesen in Kiautschou.

§ 16.

Das chinesische Geldwesen im allgemeinen.

Die Erwerbung Kiautschous erfolgte 1898. Das Schutzgebiet gehörte bis dahin einem Reiche an, das auf eine uralte Kultur zurückschaute und sich seit altersher des Metalles zu Zahlungszwecken bediente.

Auch im deutschen Schutzgebiete haben die in China gültigen Zahlungsmittel zum großen Teil noch heute volle Zahlkraft. Eine Schilderung der chinesischen Geldverhältnisse erscheint daher wohl am Platze.

China hat Silberwährung. Allein seine Geldverhältnisse sind weit davon entfernt, den kommerziellen Anforderungen, namentlich soweit es auf die Handelsbeziehungen zwischen Chinesen und Europäern ankommt, zu genügen. Sowohl die chinesische Regierung als auch verschiedene fremde Nationen versuchten, eine gewisse Gleichförmigkeit der chinesischen Geldverhältnisse herbeizuführen. Doch fanden diese Bestrebungen nicht die genügende Unterstützung seitens der einheimischen konservativen Bevölkerung, sodaß sich schließlich das heutige Geld in China aus einem Gemisch althergebrachter und moderner, einheimischer und ausländischer Zahlungsmittel zusammensetzt.

Diese Zahlungsmittel sind folgende:

1. Gegossenes Kupfergeld, sog. Käsch
2. Silberbarren (Taels)
3. Goldbarren
4. Goldpapier

   } altherkömmliches Geld.

5. Papiergeld
6. Ausländische und einheimische Prägemünzen

   } modernes Geld.

Schon ein Blick auf vorstehende Zusammenstellung läßt die Eigenart des chinesischen Geldes zur Genüge erkennen.

Besonders aber unterscheidet sich das chinesische Geldsystem von den in Europa herrschenden Systemen dadurch, daß das chinesische Geld nicht einem Zwangskurse, wie das Geld in europäischen Ländern, unterworfen ist, sondern daß es, auf einer Gewichtsbasis [169]) sich aufbauend, im eigenen Lande, je nach Angebot und Nachfrage, denselben Schwankungen unterworfen ist, wie jede Handelsware.

Gouverneurs. Bei Zuwiderhandlung tritt Geldstrafe bis zu 3000 Rupien, evtl. Haft bzw. Gefängnis, evtl. auch neben Geldstrafe ein (vgl. Deutsches Kol.-Bl. vom 1. Sept. 1912, No. 17, S. 786).

[169]) Edkins, S. 137, 138.

§ 17.

Die einzelnen chinesischen Geldsorten.

1. Das uralte Kupfergeldstück, der Käsch ist das Zahlungsmittel des kleinen Mannes. Das Käschstück ist eine Scheidemünze, die nicht geprägt, sondern gegossen wird. Es hat die Größe unseres Einmarkstückes, ist aber etwas dünner und hat in der Mitte ein viereckiges Loch, um das Aufeinanderreihen mehrerer Münzen mittelst einer Schnur zu ermöglichen. Bis zum Jahre 1885 war der Käsch die einzige in China hergestellte, einheimische Münze. Die Legierung besteht aus 54 Prozent Kupfer, 42,75 Prozent Zinn und 3,25 Prozent Blei.[170]) Der Normalwert eines Käsch beträgt etwa ein Siebtel bis ein Drittel Pfennig.

2. Ein weiteres, wichtiges Zahlungsmittel bilden in China die Silberbarren.

Diese Barren werden aus reinem Silber gegossen und haben in ihrer Form Ähnlichkeit mit einem chinesischen Schuh, weshalb sie seinerzeit, als die Europäer dieses Geld zum ersten Male kennen lernten, von diesen den Namen „Schuh", auf chinesisch „Tael" erhielten.[171])

Weiterhin wurde dann mit dem Namen „Tael" das einem Silberstücke bestimmter Größe innewohnende Gewicht bezeichnet. Diese Gewichtseinheit entspricht etwa dem Gewicht einer englischen Unze (= 28,35 Gramm). Die mit „Tael" bezeichnete Gewichtseinheit ist jedoch, je nach dem Orte der Herstellung des Silbertaels, verschieden.[172])

Es gibt Silbertaels verschiedener Größe, von 1—50 Unzen. Ist ein Taelstück für die Bezahlung einer Ware zu groß, so wird es heiß gemacht, in Stücke zerlegt und nochmals mittelst einer kleinen Schnellwage gewogen, bis Ware und Preis übereinstimmen.[173])

---

[170]) Edkins, S. 46, 114.

[171]) Der Chinese nennt diese Silberstücke auch „Sycee", was so viel bedeutet wie „reines Silber". Vergl. Edkins, S. 51.

[172]) Edkins, S. 65.

[173]) Edkins, S. 118. *Even silver is circulated in very small lumps as well as in large ones and the small hand steel-yard, used in weighing it, is subdivided into hunderth of an ounce. Such a steel-yard is part of the kit of every traveller, as a check on the weighing of the money shops.*

Unterabteilungen des Taels sind der „Mace" = ein Zehntel Unze und der „Kandareen" = ein Hundertstel Unze.

Die Silbertaels werden nicht von der Regierung, sondern von verschiedenen Privatbanken gegossen, was, wie schon angedeutet, zur Folge hat, daß die Taels in ihren Gewichtseinheiten differieren und daß ein Nachwiegen stets erforderlich ist. Die Banken drücken den von ihnen ausgegebenen Taels Firmenzeichen, Jahreszahl und Ort, eventuell auch den Wert mittelst eines Stempels auf, worauf ein Staatsbeamter die gestempelten Taels nochmals prüft und dieselben, wenn Silbergehalt und Gewicht einwandsfrei sind, in Umlauf setzt.[174])

Das Verhältnis von edlem und unedlem Metall soll 950 : 1000 betragen. Ist der Silbergehalt ein geringerer, so ist dem Tael eine entsprechende Legierung von Gold beizufügen.

Von den verschiedenen Arten Taels seien hier die vier bedeutendsten aufgezählt:

a) Der Schatzamts- oder Koopingtael.

Er ist der Normaltael und gilt als Rechnungseinheit der chinesischen Regierung, soweit nicht der weiter unten erwähnte Haikuantael in Betracht kommt. Der Kurs betrug vor etwa 9—10 Jahren etwa 6,41 Mk.,[175]) ist jedoch bedeutend gesunken und entspricht heute etwa dem Wert von 2,61 Mk.

b) Der Zoll- oder Haikuantael (Haikuan = Zollamt).

Dieses Zahlungsmittel ($^{980}/_{1000}$ Feingehalt und 38,246 g schwer) kommt in erster Linie in Betracht für den Geldverkehr an der Küste, unter anderem auch im deutschen Schutzgebiet, namentlich für die Einkassierung der Zölle und sonstigen Abgaben.[176])

Der Haikuantael ist etwas schwerer wie der Koopingtael und ist, wie dieser, in seinem Werte bedeutend gesunken.

[174]) Edkins, S. 51.

[175]) Nach eigenen Aufzeichnungen des Verfassers.

[176]) Nach den zwischen China und den europäischen Staaten geschlossenen Handelsverträgen sind nämlich die Seezölle in *Sycee's* oder in fremdem Gelde nach dem Tageswert zu zahlen. Dasselbe gilt für die von China infolge des Boxeraufstandes zu zahlende Kriegsentschädigung. Vgl. auch Saling, S. 213.

Während er 1902 bezw. 1903 6,58 Mk. wert war, betrug sein Kurs im Jahre 1909 nur 2,68 Mk. deutschen Geldes.[177])

c) Die Küstentaels, besonders unter ihnen der Schanghaitael ($^{998}/_{1000}$ Feingehalt und 36,64 g schwer), sowie der Kantontael ($^{925}/_{1000}$ Feingehalt und 37,783 g schwer).

Nach Schanghaitaels wird vornehmlich im privaten Handelsverkehr zwischen Europäern und Chinesen gerechnet. Früher einem Kurse von 4,33 Mk. entsprechend, ist dieser Tael 1910 auf den Wert von 1,76 Mk. gesunken.

Das Wertverhältnis zwischen Silbertael und Kupferkäsch unterliegt täglichen Schwankungen und wird von den Wechselbanken bestimmt, je nachdem sich bei ihnen Silbertaels oder Kupferkäsch angehäuft haben. Ende 1900 kamen auf einen Küstentael, je nach dem Kurs, 1000 bis 1370 Käsch; 1907 etwa 1800 bis 2000 Käsch.[178])

3. Gold kommt als Zahlungsmittel im gewöhnlichen Leben des Chinesen nur selten vor. Eine Goldwährung würde den Gewohnheiten des chinesischen Volkes nicht entsprechen.[179]) Denn gemäß der Armut des Chinesen und der Billigkeit der Lebensmittel wird dem Silber und dem Kupfer immer der Vorzug gegeben.[180]) Man würde z. B. auf Reisen nicht einmal für Gold Einkäufe machen können, da es, außer in großen Städten, im Lande an Wechselgelegenheit fehlt.[181])

Soweit Gold bei größeren Transaktionen als Zahlungsmittel benutzt wird, finden wir es in zweierlei Gestalt vor, als Goldbarren oder als Goldblatt.

Die Goldbarren (auch in Taelform) haben gewöhnlich ein Gewicht von 10—50 Taels, meistens jedoch von 10 Taels.[182])

Das Wertverhältnis zwischen einem Tael Gold und einem Tael Silber beträgt im Durchschnitt

[177]) Amtsblatt für Kiautschou, No. 5 vom 12. Februar 1909.

[178]) Edkins, S. 24 und Denkschrift von 1909, S. 18.

[179]) Edkins, S. 146, erster Absatz.

[180]) Das Leben des kleinen Mannes kostet in China etwa 200 bis 400 Käsch (den Käsch zu ½ Pfennig, also für den Tag etwa 0,70 bis 1,40 Mk.).

[181]) Edkins, S. 61, 111.

[182]) Edkins, S. 82, 83.

1 : 23,6 bis etwa 1 : 35,5, unterliegt aber ebenfalls bedeutenden Schwankungen.[183])

Goldblatt hat erheblich geringeren Wert wie Goldbarren und Goldtaels. Es wird paketweise im Gewicht von 100 Taels ausgegeben.

4. Der Gebrauch des Papiergeldes ist, wie u. a. auch die Denkschrift hervorhebt, dem Chinesen von altersher bekannt und hat in dem chinesischen Wirtschaftsleben von jeher eine nicht unbedeutende Rolle gespielt.[184])

Die Ausgabe der im Verkehr befindlichen papierenen Geld-Surrogate erfolgt nach wie vor lediglich auf Initiative privater Banken, einheimischer wie fremder, z. B. der Chartered Bank of India, der Russisch-Chinesischen Bank etc. So sagt Edkins auf Seite 95 des ausführlichen Kapitels über chinesisches Papiergeld:

„The convenience of a paper currency made itself felt much sooner in China than in any other country, because of the early use of engraved seals, the immense internal trade and the commercial instinct of the people.

Paper notes, representing money were issued by private capitalists in all large cities and the government had no interest in them."

Die von den Privatbanken ausgegebenen Noten lauten teils auf Taels, teils auf Dollar. Taelnoten werden zu 1, 5, 10 und 20 Taels, Dollarnoten zu 1, 5, 10, 25 und 50 Dollar (Dollar mex.) ausgegeben.[185])

Von Staatswegen legalisiertes Geldpapier, d. h. Papiergeld in unserem Sinne, gibt es in China nicht.

Zwar hat es die chinesische Regierung nicht an Versuchen fehlen lassen, staatlich garantiertes Papiergeld in Umlauf zu setzen, doch mußten diese Versuche aufgegeben werden wegen des geringen Vertrauens, welches das chinesische Volk ihnen entgegenbrachte.

5. Außer den erwähnten, zum Teil uralten und noch heute, wenn auch in veränderter Form, geltenden Zahlungsmitteln gibt es schließlich in China moderne, geprägte Münzen.

---

[183]) Edkins, S. 84, 112.
[184]) Denkschrift von 1907, S. 15 und Edkins, S. 91—107.
[185]) Denkschrift von 1907, S. 16.

a) Zum großen Teil sind es ausländische Münzen. Durch den regen Verkehr, den früher Spanien und Portugal mit den südchinesischen Häfen, namentlich mit Kanton und Amoy, unterhielten, flossen neben den spanischen Münzen auch die Erzeugnisse der mexikanischen und peruanischen Minen ins Land.[186]) Besonders rege Handelsbeziehungen entwickelten sich zwischen China und dem mexikanischen Hafen Akapulko am Pacific.

Als dann seit dem Abschlusse der ersten Handelsverträge (1840) die ersten europäischen Ansiedler nach China kamen, fanden sie in den Vertragshäfen und deren Umgegend die verschiedensten Dollarstücke vor, so den spanischen Karolusdollar,[187]) den österreichischen Maria-Theresientaler, den amerikanischen Liberty-Dollar u. a. m.

Besonders hat sich der mexikanische Silberdollar Eingang verschafft und sich — obgleich ein echt ausländisches Produkt — namentlich in Mittel- und Nordchina (d. h. fast in der Hälfte Chinas) vollkommen eingebürgert, sich dort ein historisch begründetes Monopol- und Heimatsrecht erworben,[188]) und fast alle anderen fremden Dollarstücke, außer dem Karolusdollar, verdrängt.[189])

Nur in Südchina haben sich die nordwärts vom mexikanischen Dollar verdrängten fremden Silbermünzen als sog. „chopped dollars" halten können.[190])

---

[186]) Edkins, S. 95, 107, 137, 116.
[187]) Edkins, S. 96, 64, 67.
[188]) Edkins, S. 102, 138. [189]) Edkins, S. 64, 67.
[190]) to chop (englisch) = zerhauen, zerhacken, d. h. die chinesischen Banken in Südchina pflegen durch Einritzen mittelst eines harten, scharfen Metallstäbchens die alten Dollarstücke auf ihren Silbergehalt zu prüfen und, wenn echt befunden, ihren Stempel einzuschlagen, um so die Reinheit der Münze zu bestätigen. Durch die Wiederholung dieses Verfahrens seitens anderer Banken, bei der Weiterbegebung der Münzen, tritt bei diesen allmählich eine Deformation, sowie ein Gewichts- und Wertverlust ein. Bei einigen Münzen geht diese Verstümmelung so weit, daß sie kaum zu erkennen sind, nur noch nach Gewicht angenommen werden können und schließlich eingeschmolzen werden müssen. Zwar erhalten auch die mexikanischen Dollar beim Umlauf seitens der Banken einen Kontrollstempel. Letzterer wird jedoch durch Zinnoberfarbe oder mittelst chinesischer Tusche aufgedrückt, wodurch eine Entstellung und Entwertung der Münze vermieden wird.

Trotz der Beliebtheit des mexikanischen Dollars wird auch ihm kein Zwangskurs zuerkannt. Vielmehr unterliegt er in seiner Wertbestimmung genau denselben Schwankungen wie die Silbertaels, je nach dem Preise des Silbers.

Eine Prüfung auf sein Gewicht hin findet zwar meistens nicht statt, sondern man begnügt sich mit der Prüfung des Klanges auf seine Echtheit hin.[191])

In chinesischem Gewicht ausgedrückt sind die Gewichtsverhältnisse zwischen dem Haikuantael und dem mexikanischen bezw. Karolusdollar etwa folgende:

1000 Dollar mex. = 720 Taels,
1 Dollar mex. = 0,720 Taels,
oder 1 Dollar mex. = 7 Mace, 0,5 Kandareen,[192])
1 Karolusdollar = 9 Mace, 1 Kandareen.[193])

Das Wertverhältnis zwischen einem mexikanischen Dollar und Kupferkäsch schwankt. Anfang dieses Jahrhunderts war 1 Dollar mex. = 850 bis 950 Käsch, 1907 kamen 1300 bis 1500 Käsch auf 1 Dollar mex.[194])

b) Um der weiteren Verbreitung des mexikanischen Dollars entgegenzutreten, entschloß sich die chinesische Regierung, in den Küstenprovinzen eigene Münzen zu prägen,[195]) und zwar wurden nicht nur Silberdollar, sondern vor allem auch kleinere, silberne Scheidemünzen, so 5, 10, 20 und 50 Centstücke geprägt.

Der Silbergehalt des chinesischen Dollars beträgt 90 Prozent, derjenige der Scheidemünzen 82 Prozent. Letztere stehen daher zum Dollar in keinem Wertverhältnis.

---

[191]) Im Binnenlande werden auch unbeschädigte Silberdollar — wie es dem Verfasser selbst wiederholt begegnet ist — vielfach nicht in Zahlung genommen, ohne vorher stückweise abgewogen zu werden.

[192]) Vergl. S. 57 dieser Abhandlung; ferner Edkins, S. 24, vorletzter Absatz, S. 65, erster Absatz und S. 67, vorletzter Absatz.

[193]) Edkins, S. 67, vorletzter Absatz.

[194]) Edkins, S. 21—25, Denkschrift von 1907, S. 16 und Denkschrift von 1909, S. 18.

[195]) Edkins, S. 67, 68, 146 und 147.

Die Gewichtsverhältnisse dieser neu-chinesischen Münzen sind folgende:

der chinesische Dollar	= 7	Mace	2	Kandareen	(= 27,2 gr)
das 50 Centstück	= 3	„	51	„	
„ 20 „	= 1	„	44	„	
„ 10 „	=		77	„	
„ 5 „	=		39	„	[196])

Aber trotz der auch amtlicherseits proklamierten Gleichwertigkeit zwischen dem chinesischen und mexikanischen Dollar ließ sich letzterer nicht verdrängen.[197])

Nach wie vor bewahrte das chinesische Volk dem amerikanischen Dollar sein altes Vertrauen, umso mehr, als bei Prägung des chinesischen Regierungsdollars wiederholt Unterschleife vorgekommen sein sollen.

Nur die silbernen Scheidemünzen chinesischer Prägung bürgerten sich überall ein, da es andere Münzen im Werte von Teilen des mexikanischen Dollars in China nicht gibt.[198])

Außer den silbernen Scheidemünzen sind in letzter Zeit von den chinesischen Münzstätten noch kupferne Zehnkäschstücke geprägt worden. Diese Zehnkäschstücke sind gegenüber den vollwertigen, alten Einkäschstücken stark minderwertig, und es sank infolge der massenhaften Ausprägung der neuen Zehnkäschstücke der Wert der letzteren bedeutend herab, was wiederum ein starkes Abfließen der alten Einkäschstücke zur Folge hatte.

Die Entwertung der Zehnkäschstücke betrug in kurzer Zeit (innerhalb eines Monats) 12 Prozent.

Es kamen z. B. Anfang Oktober 1907 in Schantung auf einen Tsinan-Tael 170, auf einen Dollar 117 Zehnkäschenstücke, während schon am 20. Oktober 1907 für einen Tsinan-Tael 188, für einen Dollar 131 Zehnkäschstücke gegeben wurden. Es liegt auf der Hand, daß durch den geschilderten Silbersturz beim mexikanischen

---

[196]) Edkins, S. 67, 68, sowie Saling, S. 212.

[197]) Edkins, S. 67/68: *„It is also shown that the fullsized Chinese dollar still circulates with difficulty when compared with the Mexican. The resistance to innovation met with in common Chinese life and in transactions of the daily market, is still too strong to be overborne by official proclamations."*

[198]) Edkins, S. 68.

Dollar und durch die Entwertung der neuen chinesischen kupfernen Zehnkäschstücke, der Geldmarkt im allgemeinen, besonders aber der mit Scheidemünzen operierende Markt des Kleinvolkes, sehr erschüttert wurde.[199])

Dies wird genügen, um einen allgemeinen Überblick zu gewähren über die chinesischen Geldverhältnisse, wie sie die deutsche Verwaltung im Schutzgebiet vorfand, und mit denen sie sich zunächst abfinden mußte, so gut es ging.

§ 18.

Der deutsche Einfluß auf das chinesische Geldwesen.

1. Die Unmöglichkeit eines selbständigen Vorgehens des deutschen Schutzgebietes hinsichtlich der Währungsverhältnisse nahm die Denkschrift von 1907[200]) mit Recht an, da die räumlich eng begrenzte Kolonie nicht den Charakter eines selbständigen Wirtschaftsgebietes hat, ihre wesentlich volkswirtschaftliche Rolle vielmehr die eines Transitsplatzes ist zwischen dem Seehandel einerseits und dem Handel nach und von dem weiten Hinterlande andererseits, und da dementsprechend auch hier das Geldwesen dem des umliegenden Wirtschaftsgebietes angepaßt sein muß. Jede monetäre Isolierung mußte nachteilige Folgen für die wirtschaftliche Stellung der Kolonie nach sich ziehen.

Insbesondere mußte es als ausgeschlossen erscheinen, inmitten eines so weiten Gebietes der Silberwährung, wie es bis jetzt noch China bildet, einen einzelnen Handelsplatz auf die Basis einer Goldwährung (Reichsmarkwährung) stellen zu wollen." [201])

Gleichwohl hat sich die Schutzgebietsverwaltung es angelegen sein lassen, auf das chinesische Geldwesen in Kiautschou sowohl im Interesse des kleinen Mannes, als auch in demjenigen des Großverkehrs einen verbessernden Einfluß auszuüben.

2. Dem Kleinverkehr dienten eine Reihe von Vorschriften, die den Umlauf von Silbermünzen zu regeln bestimmt

[199]) Denkschrift von 1909, S. 18.
[200]) Denkschrift von 1907, S. 107.
[201]) Denkschrift von 1908, S. 9.

waren. Hierher gehört zunächst die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 16. Juni 1900 über den Umlauf falscher mexikanischer Dollarstücke.[202])

Durch sie wurden, unter Hinweis auf die §§ 146—152 des R.Str.G.B., diejenigen Personen, denen falsche Dollarstücke angeboten werden, oder welche im Besitz solcher Stücke sind, ersucht, letztere dem Polizeiamt zur Unbrauchbarmachung auszuhändigen.

Verschiedene andere Verordnungen regelten dann den Umlauf der neu geprägten, oben erwähnten Zehnkäschstücke. So wurden in der Verordnung des Gouverneurs vom 22. Juli 1904 (genehmigt vom Reichskanzler am 31. Oktober 1904) [203]) die neuen Zehnkäschstücke, soweit sie chinesischen Ursprungs waren, neben den gegossenen, alten Einkäschstücken für den Umlauf zugelassen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Zehnkäschstücke nach den für Scheidemünzen geltenden Vorschriften in Zahlung zu nehmen seien.

Nur der Gebrauch koreanischer und japanischer Zehnkäschstücke wurde für das Schutzgebiet untersagt.

Für Zuwiderhandlungen wurden Geldstrafen bis zu 50 Dollar bezw. Haft bis zu 14 Tagen angedroht. Die Verordnung trat mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Eine weitere Verordnung des Gouverneurs vom 2. Dezember 1905 [204]) betraf die Einfuhr von Zehnkäschstücken in die Kolonie von auswärts.

Ohne weiteres wurde in dieser Verordnung die mittels Eisenbahn erfolgende Einfuhr solcher Zehnkäschstücke gestattet, welche in der Provinz Schantung, dem Hinterlande der Kolonie, geprägt waren.

Hingegen sollte die Einfuhr von Zehnkäschstücken über See, aus anderen Provinzen, als Schantung, nur dann zulässig sein, wenn ihnen ein Begleitschein des Gouverneurs von Schantung beigegeben sei.

Außerdem wurde bestimmt, daß bei einer Einfuhr von mehr als 2000 Zehnkäschstücken eine Deklaration und Deponierung beim Kaiserlich Chinesischen Zollamt zu erfolgen habe. Bei Zuwider-

[202]) D.K.G. V, S. 213.
[203]) D.K.G. VIII, S. 297.
[204]) D.K.G. IX, S. 308.

handlungen wurde Beschlagnahme und Konfiskation bis zu ¼ des eingeführten Betrages angedroht. Die Verordnung vom 22. Juli 1904 blieb bestehen.

Die Vorschriften über die Einfuhr von Zehnkäschstücken wurden dann nochmals durch eine Verordnung des Gouverneurs vom 20. Dezember 1906[205]) modifiziert, die unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1905, sowie unter Bezugnahme auf § 15 des Schutzgebietsgesetzes und des § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 folgendes bestimmte:

„Außerhalb Schantungs geprägte Zehnkäschstücke dürfen auf dem Seewege eingeführt werden, von einzelnen auf dem Seewege eintreffenden Personen bis zum Höchstbetrage von 2000 Stück; in höherem Betrage von Händlern, die auf Dschunken oder Schiffen der Binnenschiffahrtsbestimmungen eintreffen und im Schutzgebiet Waren kaufen oder Verbindlichkeiten bezahlen wollen, bis zur Höhe des hierfür erforderlichen Betrages. Die mitgebrachten Zehnkäschstücke müssen im Manifest verzeichnet sein und beim Zollamt deponiert werden.

Nach Aufhebung der für den Wareneinkauf und der für Lösung von Verbindlichkeiten benötigten Summe muß der Rest innerhalb einer vom Gouverneur bestimmten Frist wieder ausgeführt werden.

Für alle anderen Fälle ist, soweit es sich um eine Einfuhr in das deutsche Schutzgebiet handelt, die Genehmigung des deutschen Gouverneurs, soweit es sich um eine Einfuhr in das Hinterland handelt, die Genehmigung des chinesischen Gouverneurs von Schantung einzuholen.

Bis zum Eintreffen dieser Genehmigung sind die Zehnkäschstücke beim Seezollamt zu deponieren und bei Nichtgenehmigung der Einfuhr wieder auszuführen.

Bei Zuwiderhandlungen tritt Konfiskation des gesamten eingeführten Betrages ein, und zwar zur einen Hälfte zugunsten des chinesischen Seezollamtes, zur anderen Hälfte zugunsten des deutschen Gouvernements."

[205]) D. K. G. X, S. 373.

Im Anschluß hieran ist auch noch zweier Bekanntmachungen des Kaiserlichen Postamts in Tsingtau, vom 30. April 1903 und vom 16. Februar 1907, zu gedenken.[206])

Sie sind zwar keine Münzverordnungen in des Wortes eigenster Bedeutung, verdienen aber trotzdem hier angeführt zu werden, weil sie die Wertschwankungen der silbernen chinesischen Scheidemünzen deutlich illustrieren.

Das Kaiserliche Deutsche Postamt gab nämlich am 30. April 1903 bekannt, daß bei den in Scheidemünzen zu leistenden Zahlungen von seiten der Post ein Aufschlag von 10 Prozent erhoben würde.

Durch die andere Bekanntmachung vom 16. Februar 1907 wurde dann wegen weiterer Wertminderung der Scheidemünzen der Aufschlag von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht.

Auch sonst hatten sich wegen der Unterwertigkeit der chinesischen Scheidemünzen im Verkehr mißliche Verhältnisse ergeben, so das zur Vermeidung einer Schädigung Zahlungen von über 50 Cents im Verkehr einem Disagio von 16 bis 20 Prozent unterlagen. Daß ein derartiger Mangel an Stabilität für einen ungestörten Geschäftsverkehr eine ernste Erschwerung bildete, liegt auf der Hand.

Die durch Verordnung des Gouverneurs vom 11. Oktober 1909 erfolgte Einführung eigener Scheidemünzen, deutschen Gepräges, von 5 Dollarcent und 10 Dollarcent, sowie ihre amtlich überwachte Einlösung, war daher nur mit Freuden zu begrüßen.[207])

Diese deutschen Scheidemünzen haben auf der einen Seite den Marineadler mit der Umschrift „Deutsch-Kiautschau-Gebiet", nebst der Wertbezeichnung und der Jahreszahl, sowie das Münzzeichen. Die andere Seite drückt dasselbe in chinesischen Schriftzeichen aus.[208]) Die Legierung dieser Münzen entspricht

[206]) D. K. G. VII, S. 301 und D. K. G. XI, S. 439.
[207]) Denkschrift 1907/08, S. 25 und Denkschrift 1908/09, S. 9 der Einleitung; ferner D. K. G. XIII, S. 678.
[208]) Tafel XIV der Abbildungen.

derjenigen der deutschen 5- und 10-Pfennigstücke, d. h. 25 Prozent Nickel und 75 Prozent Kupfer.[209])

Diese Nickelmünzen sind gemäß obiger Verordnung bei allen Zahlungen, sowohl bei öffentlichen Kassen, als auch im Privatverkehr, bis zum Betrage von drei Dollar mexikanischer Währung anzunehmen. Die Gouvernementskasse nimmt Nickelmünzen in jedem Betrage in Zahlung und verabfolgt im Umtausche mexikanische Dollar gegen Einzahlung von Nickelmünzen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von dem an der Umlauf der Silberscheidemünzen von 5, 10 und 20 Cent chinesischer und hongkonger Prägung eingeschränkt oder untersagt bleibt, hat sich der Gouverneur vorbehalten.

3. War im vorigen davon die Rede, wie die Schutzgebietsverwaltung bei ihrer Einflußnahme auf das chinesische Geldwesen im Kiautschougebiete die Interessen des kleinen Mannes zu schützen sich bemühte, so ist nunmehr noch darauf einzugehen, wie sie dem mit dem Ausbau der Kolonie und der zunehmenden Entwickelung von Handel und Verkehr sich immer mehr aufdrängenden Bedürfnis entgegenkam, dem Großverkehr, und zwar der Chinesen wie der Europäer, und ja sowohl unter sich als miteinander, geeignete Zahlungsmittel zu verschaffen.

Besonders hatte sich freilich für die Europäer bei den täglichen Einkäufen das Fehlen der von der Heimat her gewohnten Goldmünzen sehr bemerkbar gemacht. Denn bei dem verhältnismäßig geringen Wert des mexikanischen Dollars (1909 = 1,75 Mark)[210]) zu seiner Größe (etwa so groß wie ein deutsches Fünf-

[209]) Was die augenblicklichen Kursverhältnisse in Deutsch-China anlangt, so ist der Silberstand immer noch niedrig, doch sind die Verhältnisse beständiger geworden, und ein weiterer Silbersturz, wie er gegen Ende des Kalenderjahres 1907 plötzlich eintrat, steht kaum zu befürchten. Auch die Entwertung des chinesischen Kupfergeldes (spez. der neuen kupfernen Zehnkäschmünzen), die neben dem Sinken des Silberpreises wesentlich zur Verschlechterung der Geschäftslage in China beigetragen hat (Denkschrift 1907/08, S. 8 u. 18), ist zu einem gewissen Stillstand gelangt, nachdem die chinesische Zentralregierung die fernere Ausprägung von kupfernen Zehnkäschstücken in den Provinzialmünzen untersagt hat (Denkschrift 1908/09, Kap. 2, S. 14).

[210]) Amtsblatt für das deutsche Kiautschou-Gebiet, No. 13 vom 9. April 1909.

Im November 1906 betrug der Dollarkurs noch: 1 Dollar mex.

markstück), konnte man in klingender Münze Geldbeträge im Werte von höchstens 20—30 Mk. bei sich tragen, ein Umstand, der auf die Dauer sehr lästig wirkte.

Bei dem Kredit, den der Europäer an der ostasiatischen Küste genießt, hatte sich daher allmählich nicht nur bei den größeren Transaktionen, sondern der Bequemlichkeit halber auch bei den kleinen Einkäufen der täglichen Lebensbedürfnisse und Genußmittel in den europäischen und größeren chinesischen Geschäften, das ebenso bequeme, wie verführerische „Chitsystem" eingebürgert. Hiernach zahlt man nicht bei den einzelnen Einkäufen, sondern schreibt einen Bon, einen sogenannten „Chit" (Schuldschein). Die Chits werden gesammelt und am Ende des Monats von den Geschäften dem Aussteller zur Bezahlung präsentiert.

Diesem Übelstande suchte man durch ein Abkommen des Reiches mit der Deutsch-Asiatischen Bank über die Ausgabe von Banknoten in der Weise abzuhelfen, daß nicht nur Geldsurrogate für den geschäftlichen Verkehr, namentlich der Europäer, im eigentlichen Schutzgebiet, sondern auch

= 2,25 Mk., 1909 nur 1,76 Mk. (Denkschrift von 1908, S. 30 und von 1909, S. 8.) 1909—1910 rund 2,00 Mk. (Nordd. Allg. Ztg. v. 24. Jan. 1911, No. 21.)

In dem Amtsblatt für das deutsche Kiautschou-Gebiet werden u. a. allwöchentlich nicht nur die von der Gouvernementskasse festgesetzten Kurse des mexik. Dollars zur Reichsmark und zum chinesischen Käsch, sondern auch die vom Kaiserlich chinesischen Seezollamt festgesetzten Kurse des Haikuantaels bekannt gegeben. Vergl. z. B. Amtsblatt für das deutsche Kiautschougebiet vom 9. April 1909:

Durchschnittskurs für 1 Dollar mex. in

Tsingtau	2519	kleine Käsch
Taitungtschen	2500	„ „
Litsun	2498	„ „
Hsüetschiatau	2500	„ „

Der Kurs bei der Gouvernementskasse betrug vom 6. April 1909 ab: 1 Dollar mex. = 1,75 Mk. Ferner z. B. Amtsblatt für das deutsche Kiautschougebiet vom 12. Februar 1909:

Gold Dollar	1 =	Haikuantaels 1,75
Gold Pfd. Sterl.	1 =	Haikuantaels 7,64
Haikuantaels	1 =	Mk. 2,68
Haikuantaels	1 =	Fc. 3,29
Haikuantaels	1 =	Jen 1,28
Haikuantaels	1 =	Rup. 1,96
Haikuantaels	1 =	Mex. Dollar 1,52

solche für die Geschäftsbeziehungen nach den anderen Gegenden Chinas, besonders nach Schantung, geschaffen wurden.[211])

Die der Deutsch-Asiatischen Bank vom Reichskanzler am 8. Juni 1906 erteilte Banknotenkonzession[212]) fußte auf der generellen Kaiserlichen Verordnung über die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten vom 30. Oktober 1904, auf die bereits bei Besprechung der Einführung von Banknoten in Deutsch-Ostafrika verwiesen ist.[213])

Die Privilegierung gerade der Deutsch-Asiatischen Bank erklärt sich daraus, daß diese einflußreiche Bank nicht nur im deutschen Schutzgebiete, sondern auch an den wichtigsten Handelsplätzen des Binnenlandes und der Küste Niederlassungen besitzt und in ganz China großes Vertrauen genießt. Denn es ist, wie die Denkschrift besagt,[214]) bei der Emission von Papieren von größter Wichtigkeit, sich den Gewohnheiten des chinesischen Handels anzupassen und kommt alles auf das Vertrauen des Publikums an.

Die Konzession zur Ausgabe von Banknoten durch die im deutschen Schutzgebiete und in China befindlichen Niederlassungen der Bank wurde auf 15 Jahre erteilt.

Die Banknoten sollten auf mexikanische Dollar und Taels lauten, und zwar sollten innerhalb Tsingtau's, der Hauptstadt des deutschen Schutzgebietes, nur Dollarnoten im Betrage von 1-, 5-, 10-, 25- und 50-Dollars mex., an den übrigen chinesischen Niederlassungsorten der Bank, außer diesen Dollarnoten auch noch Taelnoten zu 1, 5, 10 und 20 Taels ausgegeben werden.

Als Dollar gilt laut der Konzession die unter dem Namen „mexikanischer Dollar" umlaufende Handelsmünze, mit einem Feingehalt von 962,7 Tausendteilen und einem Gewicht von 26,693 gr., oder eine andere durch den Handelsverkehr in den einzelnen Ausgabeplätzen oder durch gesetzliche Bestimmung als gleichwertig anerkannte Münze.

Als Tael gilt die bei Ausgabe der Banknoten am Ausgabeorte gültige gleichartige Werteinheit der chinesischen Silberwährung.

---

[211]) Denkschrift von 1907, S. 8, 9.
[212]) D. K. G. X, S. 356 (Denkschrift von 1908/09, Einleitung).
[213]) S. 48 dieser Abhandlung (Ostafrika).
[214]) Denkschrift von 1907, S. 15.

Die Verschiedenheit der Valuta und der Umstand, daß die Übersendung der erforderlichen Deckungsmittel von einem Bankplatz zum anderen für die Bank mit Risiko und Kosten verknüpft ist, hat, — wie die Denkschrift von 1907 sehr eingehend ausführt[215]) — an der ganzen chinesischen Küste seit jeher zu der Handelsgewohnheit geführt, daß Banknoten, die an einem Platze ausgegeben werden, an einem anderen Platze nicht zum Nominalwert einlösbar sind, selbst wenn die jene Noten ausgebende Bank an beiden Plätzen Niederlassungen besitzt. Von diesem tatsächlichen und rechtlichen Zustande, der für die Banken der verschiedenen Nationen eingeführt ist, hat man auch deutscherseits nach dem übereinstimmenden Gutachten der örtlichen Behörden und uninteressierter kaufmännischer Sachverständiger nicht abgehen können. Immerhin ist es jedoch gelungen, durch die deutsche Konzession eine Sicherung des Publikums gegen übermäßige Abzüge zu erreichen.

Nach der genannten Konzession wurde die Deutsch-Asiatische Bank verpflichtet, ihre Banknoten an allen ihren Kassen bei Vorzeigung einzulösen, und zwar an den Ausgabeplätzen jederzeit zum Nennwerte, bei den übrigen Niederlassungen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, zum jeweiligen Wechselkurse. Analog ist die Bank verpflichtet, ihre Noten jederzeit bei den Ausgabeplätzen zum Nennwerte, bei den übrigen Niederlassungen zum jeweiligen Wechselkurse in Zahlung zu nehmen.

Eine weitergehende Durchbrechung jenes im internationalen Bankwesen in China bestehenden Zustandes ist erreicht hinsichtlich der Provinz Schantung, insofern, als nach der Konzession an allen Bankplätzen in dieser chinesischen Provinz nur Noten, die auf die in Tsingtau geltende Währung lauten, ausgegeben werden dürfen.

Diese Noten müssen bei allen Niederlassungen der Bank innerhalb des Schutzgebietes und der chinesischen Provinz Schantung zum Nennwert eingelöst und zu demselben Werte in Zahlung genommen werden. Hierdurch wird, wie die Denkschrift hervorhebt, die Absicht verfolgt, die Entwickelung des Schantunghandels nach Tsingtau zu stärken.

---

[215]) Denkschrift von 1907, S. 16.

Durch eine Anweisung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1900[216]) wurde dann die Deutsch-Asiatische Bank noch verpflichtet, vor Ausgabe ihrer Noten weitgehende Sicherheitsleistungen zu machen.

Mit der Notenausgabe wurde am 15. Juni 1907 begonnen. Die Noten fanden nicht nur in der Kolonie, sondern auch im Hinterlande gute Aufnahme.[217])

Geichzeitig erhielten die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Kiautschou durch Verordnung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts die Anweisung, auf Tsingtau lautende Noten bei allen den Nennwert der Note erreichenden oder übersteigenden Zahlungen anzunehmen. Die Noten sollten dann demnächst bei neuen Zahlungen der Kassen von ihnen wieder benutzt werden.[218])

Der Umlauf der von der Deutsch-Asiatischen Bank ausgegebenen Banknoten hat stetig zugenommen. Am Schlusse des Berichtsjahres 1908/09 liefen Banknoten im Gesamtwerte von 1 312 074 Dollar mex. und 11 183 Taels um. Am 20. Juni 1909 befanden sich allein in Tsingtau Noten im Betrage von 603 655 Dollar mex. im Umlauf.[219]) Im Jahre 1910 stieg der Umlauf der Noten in Tsingtau auf 675 861 Dollar mex.[220])

Nachtrag zu § 10.

Eingeborenengeld in Neu-Guinea.

Unter dem 30. Mai ist eine Verordnung des Gouverneurs ergangen, die Europäern und nicht einheimischen Farbigen verbietet, Eingeborenen echtes oder nachgemachtes Eingeborenengeld zu geben oder solches von einem zu nehmen. Das Verbot erstreckt sich auch auf Farbige, die für Weiße Handel treiben. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn es sich um wissenschaftliche Zwecke handelt. Die Verordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft. Deutsche Kol. Zeitg. Nr. 38, 20. 9. 1913.

---

[216]) D. K. G. X, S. 359.
[217]) Denkschrift von 1908, S. 29.
[218]) D. K. G. XI, S. 443.
[219]) Denkschrift von 1908/09, S. 9 der Einleitung.
[220]) Norddeutsche Allgemeine Zeitung v. 24. Jan. 1911, No. 21.

Zum Schlusse erfülle ich die angenehme Pflicht, Herrn Universitätsprofessor Dr. Naendrup für die Anregung zu dieser Arbeit sowie für die Unterstützung bei Anfertigung derselben meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Auch sei der Deutschen Kolonialgesellschaft sowie dem Direktorium der Deutsch-Ostafrikanischen Bank für die bereitwilligste Überlassung des Materials bei Abfassung der Arbeit an dieser Stelle dankbarst gedacht.

Wünschenswert wäre es gewesen, auch Abbildungen der Dollar- und Taelnoten der Abhandlung beizufügen. Leider mußte hiervon jedoch Abstand genommen werden, da die Deutsch-Asiatische Bank ihre Klichees aus prinzipiellen Gründen nicht fortgibt.

Eingeborenen-Geld: Tafel I—VI.

Tafel I.

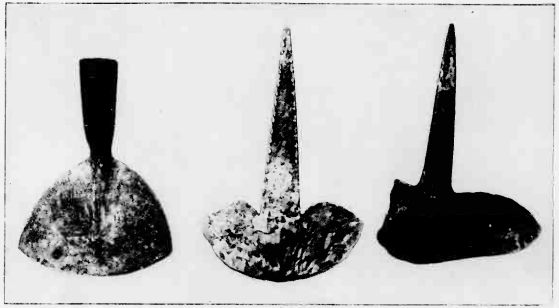

Zentralafrika: Hackengeld.

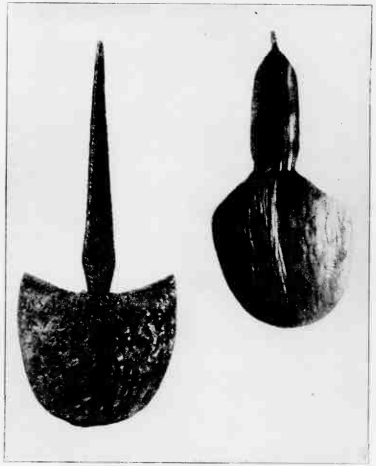

Zentralafrika: Hackengeld.

Tafel I.

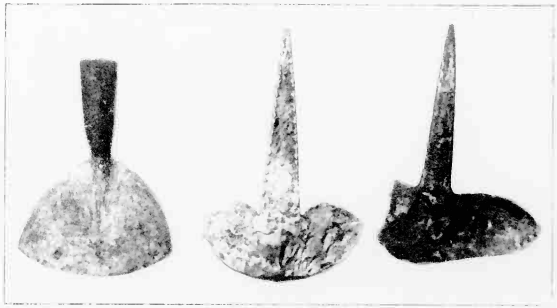

Zentralafrika: Hackengeld.

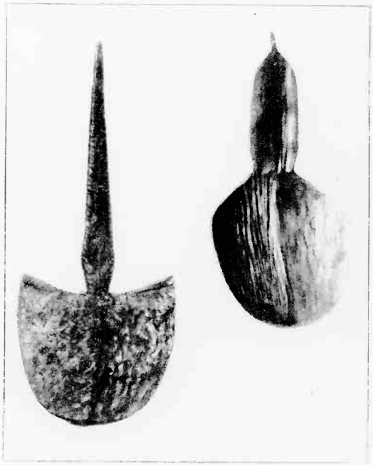

Zentralafrika: Hackengeld.

Tafel II.

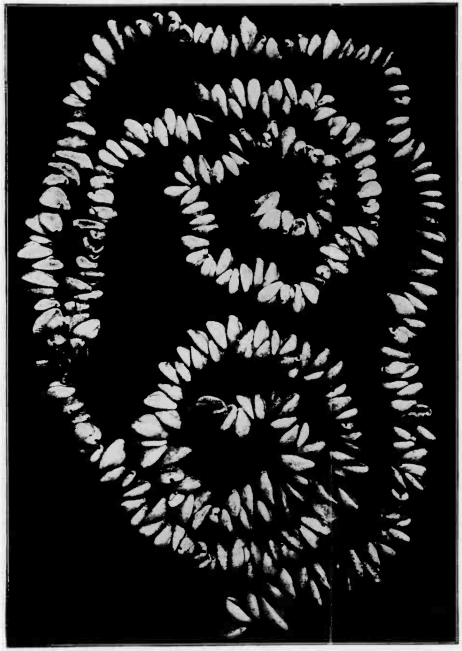

Zentralafrika: Kaurimuscheln als Geld.

Tafel III.

Hütte zur Aufbewahrung des Muschelgeldes eines Häuptlings in der Südsee.

Tafel IV.

Südsee: Geldstein an einer Wegekreuzung auf der Insel Jap.

Tafel II.

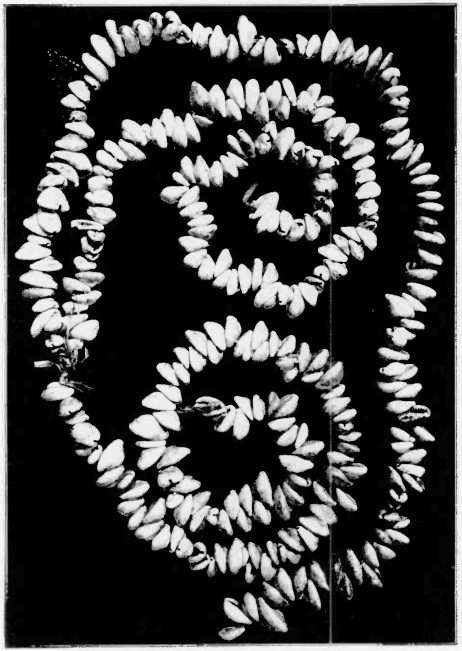

Zentralafrika: Kaurimuscheln als Geld.

Tafel III.

Hütte zur Aufbewahrung des Muschelgeldes eines Häuptlings in der Südsee.

Tafel IV.

Südsee: Geldstein an einer Wegekreuzung auf der Insel Jap.

Südsee: Eingeborene vor Geldsteinen.

Tafel V.

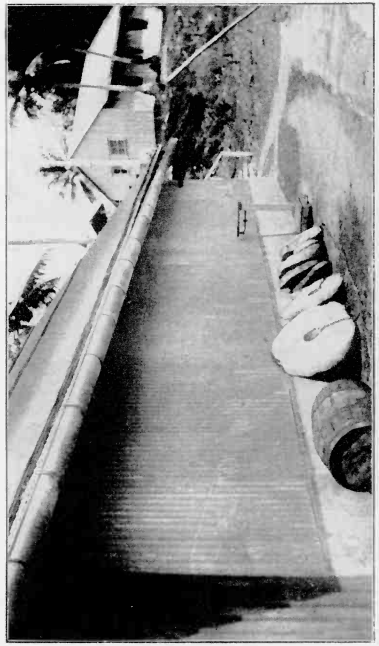

Jap (Südsee): Geldstein vor dem Warenschuppen eines europäischen Geschäftshauses an einer Kette angeschlossen.

Südsee: Eingeborene vor Geldsteinen.

Tafel V.

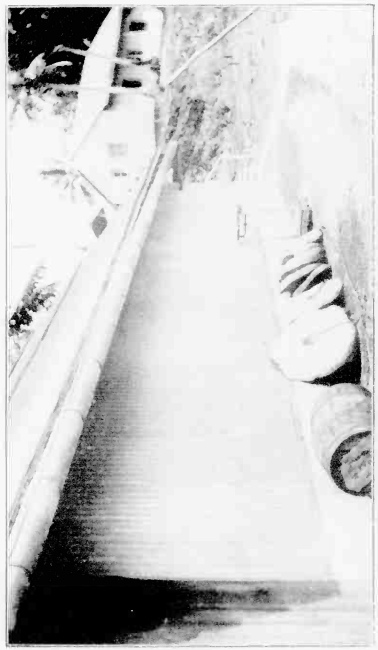

Jap (Südsee): Geldstein vor dem Warenschuppen eines europäischen Geschäftshauses an einer Kette angeschlossen.

Tafel VI.

Jap (Südsee): Geldstein im Wert von 20—30 000 Kokosnüssen, 2—300 Mark.

Neuguinea-Münzen.

Tafel VII.

Tafel VI.

Jap (Südsee): Geldstein im Wert von 20—30 000 Kokosnüssen, 2—300 Mark.

Neuguinea-Münzen.

Tafel VII.

Deutschostafrikanische Münzen.

Tafel VIII.

Bild 2.

Bild 1.

Bild 3.

Deutschostafrikanische Banknoten: Tafel IX—XIII.

Tafel IX.

Deutschostafrikanische Münzen.

Tafel VIII.

Bild 1.

Bild 2.

Bild 3.

Deutschostafrikanische Banknoten: Tafel IX.—XIII.

Tafel IX.

Tafel X.

Tafel XI.

Tafel XII.

Tafel XIII.

Deutsche Kiautschou-Scheidemünzen.

Tafel XIV.

Lebenslauf.

Verfasser dieser Arbeit, Matthias Deeken, Sohn des verstorbenen Oberamtsrichters Justizrats Deeken, wurde am 24. August 1871 zu Birkenfeld a. d. Nahe (Großherzogtum Oldenburg) geboren. Seine wissenschaftliche Vorbildung erhielt er auf den großherzoglichen Gymnasien zu Oldenburg und Vechta sowie auf dem Königlichen Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, das er Ostern 1892 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Er trat darauf als Fahnenjunker beim Hannoverschen Pionier-Bataillon Nr. 10 in Minden i. W. ein. Nach Ablegung des Offiziersexamens auf der Kriegsschule zu Hannover wurde er 1893 zum Offizier befördert, unter gleichzeitiger Versetzung in das Lothringische Pionier-Bataillon Nr. 16 in Metz. 1896—1898 besuchte Verfasser die Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule in Charlottenburg. Eine Dienstbeschädigung zwang ihn 1899, den Dienst wegen Halbinvalidität zu verlassen. Er widmete sich sodann auf den Universitäten zu Berlin und Göttingen dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft. Daneben besuchte er das Orientalische Seminar in Berlin. 1902 bestand er beim Oberlandesgericht in Celle das Referendarexamen und trat in den Dienst der Marineverwaltung. 1904 wurde Verfasser auf das Kreuzergeschwader nach Ostasien kommandiert. Nach Beendigung des Kommandos unternahm er 1905 eine Studienreise nach den deutschen und amerikanischen Kolonien der Südsee sowie nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach Rückkehr in die Heimat trat er 1906 wieder als Oberleutnant in das Westfälische Train-Bataillon Nr. 7 in Münster i. W. ein. 1911 wurde er in das Ostpreußische Train-Bataillon Nr. 1 nach Königsberg und 1912 unter Beförderung zum Rittmeister in das neu aufgestellte Masurische Train-Bataillon Nr. 20 versetzt.

Deutsche Kiautschou-Scheidemünzen.

Tafel XIV.

Lebenslauf.

Verfasser dieser Arbeit, Matthias Deeken, Sohn des verstorbenen Oberamtsrichters Justizrats Deeken, wurde am 24. August 1871 zu Birkenfeld a. d. Nahe (Großherzogtum Oldenburg) geboren. Seine wissenschaftliche Vorbildung erhielt er auf den großherzoglichen Gymnasien zu Oldenburg und Vechta sowie auf dem Königlichen Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, das er Ostern 1892 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Er trat darauf als Fahnenjunker beim Hannoverschen Pionier-Bataillon Nr. 10 in Minden i. W. ein. Nach Ablegung des Offiziersexamens auf der Kriegsschule zu Hannover wurde er 1893 zum Offizier befördert, unter gleichzeitiger Versetzung in das Lothringische Pionier-Bataillon Nr. 16 in Metz. 1896—1898 besuchte Verfasser die Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule in Charlottenburg. Eine Dienstbeschädigung zwang ihn 1899, den Dienst wegen Halbinvalidität zu verlassen. Er widmete sich sodann auf den Universitäten zu Berlin und Göttingen dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft. Daneben besuchte er das Orientalische Seminar in Berlin. 1902 bestand er beim Oberlandesgericht in Celle das Referendarexamen und trat in den Dienst der Marineverwaltung. 1904 wurde Verfasser auf das Kreuzergeschwader nach Ostasien kommandiert. Nach Beendigung des Kommandos unternahm er 1905 eine Studienreise nach den deutschen und amerikanischen Kolonien der Südsee sowie nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach Rückkehr in die Heimat trat er 1906 wieder als Oberleutnant in das Westfälische Train-Bataillon Nr. 7 in Münster i. W. ein. 1911 wurde er in das Ostpreußische Train-Bataillon Nr. 1 nach Königsberg und 1912 unter Beförderung zum Rittmeister in das neu aufgestellte Masurische Train-Bataillon Nr. 20 versetzt.

MSA 27649

END OF
TITLE